



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 91/2021

Bauleitplanung der Stadt Schöningen, 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teichwiese“ hier: Abwägungs-und Feststellungsbeschluss

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bauwesen BearbeiterIn: Sabine Fricke</i>	<i>Datum 08.11.2021</i>
--	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bauen und Umwelt	Beschluss-empfehlung	18.11.2021	☒	☐
Ortsrat Esbeck	Anhörung	02.12.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Beschluss-empfehlung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Beschluss-fassung	14.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teichwiese“ vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1;
2. die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teichwiese“ in der Fassung Oktober 2021, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).
3. Die Billigung der Begründung in der Fassung vom Oktober 2021 (Anlage 3).

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 08.09.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dreckwiese“ beschlossen. Der Titel wurde in „Teichwiese“ umbenannt und unter dieser Bezeichnung fortgeführt. Mit der 22. Flächennutzungsplanänderung „Teichwiese“ sollen Bergbauflächen nun im Rahmen des regionalen Strukturwandels zu einem gewerblichen, mit Schwerpunkt auf Erneuerbare-Energien-Standort wieder nutzbar gemacht werden. Flächen im Bereich der ehemaligen Lehrwerkstätten werden als gewerbliche Bauflächen sowie Wasserflächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Die Stadt hat die Kosten für das Verfahren mit Vertrag vom 10.09.2020 an einen externen Vorhabenträger übertragen.

gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒

Anlagen

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung/Gebietsabgrenzung
3. Begründung

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 10.09.2021
	Die Stadt Schöningen beabsichtigt, im nordöstlichen Randbereich von Schöningen auf einer bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellten Fläche, nunmehr eine Darstellung als "gewerbliche Baufläche" für den westlichen Teil des Änderungsbereiches (2,49 ha) sowie eine Darstellung als "Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses" für den östlichen Änderungsbereich (2,88 ha) einzuführen. Erklärtes Planungsziel ist es, die Nachnutzung des als Bergbaufläche genutzten Bereiches im ehemaligen Helmstedter Revier vorzubereiten. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Schöningen nunmehr die 22. Änderung des Flächennutzungsplans auf. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt. Auf das Erfordernis zur umfangreichen Erfassung mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag habe ich ausdrücklich schon in meiner Stellungnahme vom 18.06.2021 zum Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB hingewiesen. Ohne diese konkreten Erfassungsergebnisse kann keine naturschutzfachliche Bewertung erfolgen und auch die Abwägung im Planentwurf basiert diesbezüglich auf nicht ausreichenden Daten. Für die Planaufstellung soll auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Eingriffsregelung verzichtet werden. Ohne konkrete Erfassungsergebnisse kann keine naturschutzfachliche Bewertung erfolgen und auch die Abwägung im Planentwurf basiert diesbezüglich auf nicht ausreichenden Daten. Eindeutige Hinweise bieten hier die von dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (jetzt: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN -) herausgegebenen "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". Hier sind eindeutige Erfassungen bzgl. Biotoptypen und Arten aufgeführt, welche bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich sind. Die Flächennutzungsplanung ist die wichtigste bauplanerische Ebene für die Vermeidung von Eingriffswirkungen bzw. zur Verringerung des Kompensationsbedarfs. Zugleich ist der Flächennutzungsplan ein wichtiges Instrument für die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden. Welche Grundinformationen erforderlich sind und ob sich aus diesen ggf. weitere Erfassungsnotwendigkeiten ergeben, sollte der Arbeitshilfe "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94 mit Aktualisierung 1/2006, entnommen werden. Hier wird auch explizit auf Erfordernisse auf Flächennutzungsplanenebene eingegangen. Ein besonderes Augenmerk wird dort auch auf erforderliche Kompensationsflächen gelegt. Diesbezüglich wird in den vorgelegten Unterlagen lediglich auf die Bebauungsplanenebene verwiesen. Dies ist nicht ausreichend. Zwar kann eine konkrete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen im Verfahren auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen, aber in Frage kommende Flächen sind bereits überschlägig nach Größe und tatsächlicher Verfügbarkeit zu ermitteln und zu benennen. Beschluss: Die Plandarstellungen werden beibehalten. Die Begründung wird um die überschlägige Größe der maximal versiegelbaren Flächen bei der Darstellung von gewerblichen Bauflächen ergänzt. Grundsätzlich wird in Bezug auf die artenschutzrechtliche Prüfung an der gewählten Betrachtungstiefe festgehalten. Begründung: Da die Bergbautätigkeiten im Helmstedter Revier aufgegeben wurden, wird nun die Widernutzbarmachung der entstandenen Bergbaulandschaft vorbereitet. Dabei ist die Planung nicht separat zu betrachten, sondern im Gesamtkontext der durch den Planungsverband Buschhaus (Stadt Helmstedt und Stadt Schöningen) geplanten Nachnutzung des ehemaligen Braunkohlenkraftwerks Buschhaus und der umgebenden Braunkohle Abbauf Flächen. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, wie	

der Dringlichkeit der Energiewende, neuer technischer Möglichkeiten in diesem Zusammenhang und des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels in der Region, entsprechen die ursprünglichen Festlegungen der Rekultivierungsziele nicht mehr den aktuellen Planungen für eine zeitgemäße Widernutzbarmachung. Um aus dem Bergrecht entlassen zu werden, bemüht sich der Tagebaubetreiber parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung bei der hierfür zuständigen Behörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG), einen geänderten Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Bergamt, dem Tagebaubetreiber und dem Planungsverband abgestimmt. Die bereits festgelegten Rekultivierungsziele werden hierbei entsprechend berücksichtigt und Kompensationsflächen für anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gesamtzusammenhang des Projektes entwickelt. Es bestehen nach Auswertung der übergeordneten Planungen und neuesten digitalen Datengrundlagen der Fachplanungen keine Hinweise auf streng geschützte Arten, sodass die Stadt bei auf Ebene des Flächennutzungsplans kein Erfordernis zur umfangreichen Erfassung mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sieht.

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde **in den Grundzügen** dar (aus der Arbeitshilfe "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" von 1994 mit Anpassung 11/2019). Die Stadt Schöningen erachtet die Erfassungstiefe des Umweltberichtes für die Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes in seiner Maßstäblichkeit und Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung in dem vorliegenden Umfang als ausreichend.

Unter den o.g. Voraussetzungen, die sich allerdings auf die verbindliche Bauleitplanung beschränken, ist davon auszugehen, dass dieser Konflikt bewältigt werden kann.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich nicht ausreichen, allein die übergeordneten Planungen und Fachgutachten wie z.B. den Landschaftsrahmenplan (LRP) auszuwerten. Hier sind Beschreibungen und Bewertungen auf der Ebene des Landschaftsplanes erforderlich. Der hier fehlende Landschaftsplan ist diejenige Ebene der Landschaftsplanung, die dem FNP hinsichtlich Maßstab und Detaillierung äquivalent ist. Die Rahmenpläne sind auf das Regionale Raumordnungsprogramm ausgerichtet; sie sollen und können die erforderlichen Aussagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht leisten. Die Beschränkung der Umweltprüfung auf die Datengrundlage der übergeordneten Planungsebene hat naturgemäß das Risiko, dass durch Datenlücken und unzureichende Detaillierung die Umweltbelange im FNP nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden können, die ihnen gebührt. Dies sollte zumindest in Abschnitt 3.2 (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen) des Umweltberichtes auch zum Ausdruck kommen.

Beschluss:

Die Plandarstellungen werden beibehalten. Die Begründung wird im Kapitel 3.2 um den Hinweis ergänzt, dass kein Landschaftsplan existiert, sodass zu Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe keine Alternative besteht, als auf die Aussagen der übergeordneten Planungsebene des Landschaftsrahmenplanes und die zuvor genannten aktuellen digitalen Kartenwerke der jeweiligen Behörden zurückzugreifen.

Begründung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da kein Landschaftsplan für die Stadt Schöningen existiert, wurden insbesondere die digitalen Kartenwerke der Niedersächsischen Umweltkarten des NLWKN und des Niedersächsischen Bodenheimformationssystems NIBIS ausgewertet. Hier sind umfangreiche und detaillierte Informationen bezüglich bestehender Umweltbelange eingestellt. Aufgrund der Form und regelmäßiger Updates sind diese Datengrundlagen erfahrungsgemäß aktueller als einmalig erstellte, statische Landschaftspläne.

Der Stellungnahme des Beratungsforstamtes, welche auch der Stadt Schöninggen vorliegt, schließe ich mich als Untere Waldbehörde vollumfänglich an.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anmerkungen bezüglich der Waldbelange bestehen.

Die ursprünglichen Festlegungen der Rekultivierungsziele zur Wiedernutzbarmachung, an die die Genehmigung für den Bodenabbau gebunden ist, fehlen bisher im Planentwurf. Diese müssen mit aufgenommen werden und ausreichende Berücksichtigung finden. Letztlich müsste das Erreichen der Rekultivierungsziele die Voraussetzung für die Entlassung der Flächen aus dem Bergrecht sein. Sollten diese Rekultivierungsziele innerhalb des weiteren Planverfahrens abgeändert werden, ergibt sich daraus ggf. ein weiterer Kompensationsbedarf.

Hinsichtlich zukünftiger Nutzungen ist der Umfang der erforderlichen Bodenversiegelungen zu bilanzieren und entsprechend bodenbezogen auszugleichen.

Beschluss:

Die Plandarstellungen werden beibehalten. Die Begründung wird um die überschlägige Größe der maximal versiegelbaren Flächen bei der Darstellung von gewerblichen Bauflächen ergänzt (siehe oben). Ansonsten wird die Begründung beibehalten.

Begründung:

Die Begründung enthält bereits den Hinweis, dass über die ursprünglichen Festlegungen der Rekultivierungsziele zur Wiedernutzbarmachung, an die die Genehmigung für den Bodenabbau gebunden ist, derzeit keine Informationen vorliegen. Dies hat den erläuterten Hintergrund, dass sich der Tagebaubetreiber parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung bemüht, dem Bergamt für die Änderungsfläche einen geänderten Abschlussbetriebsplan vorzulegen, um vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden zu können. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Bergamt, dem Tagebaubetreiber und dem Planungsverband abgestimmt. Die bereits festgelegten Rekultivierungsziele werden hierbei entsprechend berücksichtigt und Kompensationsflächen für anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gesamtzusammenhang des Projektes entwickelt.

Hierbei bildet das Bundesberggesetz (BBergG) die Rechtsgrundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten hochwertiger Bodenschätze sowie die spätere Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. In Niedersachsen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die Durchführung des Bundesberggesetzes zuständige Bergbehörde. Die bergbauliche Wiedernutzbarmachung (oder auch Rekultivierung), ist ein Instrument zum Ausgleich des bergbaulichen Eingriffs, der dann ausgeglichen ist, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachträglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Wiedernutzbarmachung hat daher nicht das Ziel, Ursprüngliches möglichst gleichartig wiederherzustellen, sondern den heutigen und zukünftigen Generationen sowie Pflanzen, Tieren und ihren Lebensgemeinschaften nachhaltige Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bereiten.

Die Abschlussbetriebsplanung erfolgt nicht ausschließlich aus bergrechtlicher Sicht. Denn zugleich soll das Vorhaben in das allgemeine rechtliche Regelwerk entlassen werden. Es gilt daher, mit der Abschlussbetriebsplanung einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Braunkohlentagebau in das allgemeine Bau-, Fachplanungs- und Umweltrecht entlassen werden kann. Unter den o.g. Voraussetzungen, die sich allerdings auf die verbindliche Bauleitplanung beschränken, ist davon auszugehen, dass dieser Konflikt bewältigt werden kann.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Die Entwurfsbegründung enthält keine wesentlichen inhaltlichen Aussagen bezüglich der künftigen Entwicklung/Nutzung der Wasserfläche sowie der notwendigen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zur Erschließung des Gebiets.

Beschluss:

Die Plandarstellungen und die Begründung werden beibehalten.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Systematik des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine weitere Nutzungsbeschreibung. Hinzu kommt, dass derzeit ein Konzept zur Nachnutzung der Flächen über den Planungsverband entwickelt wird, welches ggf. weitere Änderungen des Flächennutzungsplanes erfordert. Neben der bereits vorhandenen technischen Infrastruktur durch die bestehende Nutzung wird auch ein Aspekt in der Gesamtentwicklung des ehemaligen Tagebaus die Ver- und Entsorgung darstellen.

Hinsichtlich der Nähe des Änderungsbereiches zu meiner Kreisstraße (K) 63 bestehen gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schöningen keine grundlegenden Bedenken. Die Planung ist jedoch bis an die K 63 zu erweitern, um die Rechtsverhältnisse des Zufahrtsbereichs zur K 63 im Rahmen des Verfahrens eindeutig zu klären.

Derzeit gibt es für die Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis. Im Weiteren ist jedoch zu klären, wie mit dem Zufahrtsbereich verfahren werden soll. In Frage kommen hier beispielsweise eine Sondernutzungserlaubnis, gegebenenfalls bauliche Veränderungen sowie eine Änderung in eine Gemeindestraße. Sollte eine Gemeindestraße geplant werden, wäre eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis erforderlich.

Beschluss:

Die Hinweise zu Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Plandarstellungen und die Begründung werden beibehalten.

Begründung:

Es erfolgte bereits nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ein Hinweis in der Begründung, dass für die Anbindung an die klassifizierten Straßen im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzungen zu klären sein wird, inwiefern für notwendige Anschlüsse weitere Genehmigungsverfahren oder Erlaubnisse erforderlich werden.

Um den Herausforderungen einer städteübergreifenden, nachhaltigen und zukunfts-sicheren Nachnutzung des gesamten Areals zu begegnen, wurde der "Planungsverband Buschhaus" gegründet. Da der Änderungsbereich südlich an Flächen der Kreisstadt Helmstedt grenzt und ähnlich einer Halbinsel in diese hineinragt, ist ein Großteil der Änderungsfläche von Helmstedter Stadtgebiet umgeben. Diese Helmstedter Flächen stellen bereits gewerbliche Bauflächen dar, sodass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein Lückenschluss für eine durchgängige und logische Darstellung des Gebietes erfolgen wird.

Über den Planungsverband Buschhaus wird im Rahmen seiner konzeptionellen Vorarbeit resp. der verbindlichen Bauleitplanung eine kompakte Erschließung der gewerblichen Potentialflächen bis an die Kreisstraße entwickelt und damit ein sparsamer Umgang mit den Flächen ermöglicht.

In der Entwurfsbegründung wird im Hinblick auf den Immissionsschutz zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer gebietstypischen Nutzung Geräuschbelastungen für die bebauten Ortslagen zu erwarten sind. Die genaue Betrachtung und eventuell erforderliche schalltechnische Regelungen sollen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also in das Verfahren zu dem Bebauungsplan verlagert werden.

Aufgrund der größeren Entfernung der neuen gewerblichen Baufläche zu Wohnbebauungen der umgebenden Ortschaften von ca. 1,5 km kann dieser Vorgehensweise aus Sicht des Im-

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

missionsschutzes gefolgt werden, da eine Überschreitung von Grenzwerten nicht wahrscheinlich ist. Gleiches gilt für die geringfügige zusätzliche Verkehrsbelastung durch die K 63. Insofern bestehen gegen die Planungen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird somit kein Erfordernis für schalltechnische Untersuchungen gesehen.

Der Standort wurde langjährig bergbaulich und industriell genutzt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bergamtes liegen hier keine Erkenntnisse über betriebsbedingte Bodenverunreinigungen oder Altlasten vor. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sollten hierzu sachgemäße Erkundungen im Planbereich durchgeführt werden, um die nötige Planungssicherheit zu schaffen.

Beschluss:

Die Plandarstellungen und die Begründung werden beibehalten.

Begründung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte bereits nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ein Hinweis in der Begründung, dass aufgrund der Zuständigkeit des Bergamtes keine Erkenntnisse über betriebsbedingte Bodenverunreinigungen oder Altlasten beim Landkreis vorliegen. Weitere Untersuchungen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich; da hier lediglich eine allgemeine Vermutung und kein Verdachtsfall besteht.

Ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren zur Altlastensanierung ist Kernelement des bevorstehenden Abschlussbetriebsplanverfahrens. Im Falle einer anzunehmenden Gefährdung ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durch den Bergbaubetreiber eine geeignete Sanierung der Fläche durchzuführen, die auch die Wiedernutzbarmachung zum Ziel hat. Sofern kein weiteres Gefährdungspotential erkannt werden kann, stellt das Bergamt dann – unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) – das Ende der Bergaufsicht fest. (aus Forschung Aktuell 2013-05 "Die Wiedernutzbarmachung von Montanflächen")

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindet sich an der südwestlichen Grenze eine archäologische Fundstelle. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Fundstreuung, die 1926 entdeckt wurde. Die Fundumstände sind unbekannt und die Ausdehnung der Fundstelle kann geographisch nicht eingegrenzt werden. Auf der Karte von 1755 ist im geplanten Bereich eine Teichwiese verzeichnet. Die historische Karte der preußischen Landesaufnahme um 1900 und der Laserscan lassen rezente Bebauung (im westlichen Teil in Nord-Süd-Richtung Eisenbahn) erkennen. Zudem befinden sich in der östlichen Hälfte Bereiche des ehemaligen Tagebaus Treue und im westlichen Teil noch heute Bebauung. Die vergangenen Bau- und Abbautätigkeiten könnten ehemals vorhandene archäologische Substanz zerstört haben.

So wird im Vorfeld von Erschließungsarbeiten des ausgewählten Bereichs archäologische Prospektionen durchzuführen sein, um zu prüfen, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 13 Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erforderlich sind.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Stadt Schöningen unmittelbar von hier aus.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Bodendenkmalen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise zum Denkmalschutz – zu archäologischen Fundstellen die sich in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs befinden – sowie zu den sich daraus ergebenden Vorgaben im Rahmen der Erschließungsarbeiten, werden zur Kenntnis genommen. Sie waren bereits im Rahmen der Auslegung Bestandteil der Begründung.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Grundsätzlich geht die Stadt Schöninge mit Hinblick auf die bisher stattgefundene, intensive Tagebautätigkeit aber davon aus, dass dieser mögliche Konflikt im Rahmen einer Gewerbegebietsentwicklung als Konversionsmaßnahme bewältigt werden kann.

2	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 22 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
6	Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1, Leipzig	Stellungnahme vom 06.08.2021

Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten. Darüber hinaus bitten wir Sie, uns im Rahmen der Bauleitplanung aus dem Verteiler zu nehmen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.

Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) wurde beteiligt, wird aber von der Planung nicht berührt. Siehe lfd. Nr. 7.

7	Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Nds. Northwest, Hannover	Stellungnahme vom 06.08.2021
	nicht berührt	
8	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
10	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	Stellungnahme vom 17.08.2021

Sie haben uns über unsere zentrale Mailadresse info@uniper.energy an dem obigen Verfahren beteiligt. Weder die Uniper Kraftwerke GmbH noch die Uniper Energy Storage GmbH haben Interessen in der Stadt Schöninge zu vertreten. Insofern haben wir keine Anregungen zum Verfahren vorzutragen.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Bereits mit Schreiben vom 08.08.2016 haben wir die Stadt Schöningen darum gebeten, uns Uniper, aus der Liste der Träger öffentlicher Belange zu streichen. Wir bitten Sie zu Ihrer und zu unserer Entlastung nochmals um Streichung aus der Träger öffentlicher Belange-Liste.

Im Bereich des Landkreises Helmstedt haben wir lediglich in der Gemeinde Büddenstedt noch Interessen zu vertreten.

Insofern ist auch eine Beteiligung unseres Unternehmens in anderen Gemeinden in den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel entbehrlich (siehe dazu z.B. Ihre Mails vom 11.06.2021; 20. Änderung des FNP Elm-Asse und vom 10.06.2021 Gemeinde Gevensleben WEA).

Wir bitten Sie, dies auch den entsprechenden Kommunen mitzuteilen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die *Uniper Kraftwerke GmbH* keine Betroffenheit sieht. Außerdem wird zur Kenntnis genommen, dass laut der Stellungnahmen des *Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie* (LBEG) Hannover, vom 18.06.2021 und 09.10.2021, die *Uniper Kraftwerke GmbH* als Rechtsnachfolger des genannten Unternehmens *BKB Braunschweiger Kohlen-Bergwerke AG* Kenntnisse zur Bestimmung der genauen Lage von Bohrungen zu beteiligen war.

Bemerkung:

Der Hinweis aus der Stellungnahme des *Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie* (LBEG) Hannover vom 18.06.2021 war bereits im Rahmen der Auslegung Bestandteil der Begründung.

Aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Hannover, vom 18.06.2021 und 09.10.2021:

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
<i>Esbeck, Westmulde-104</i>	<i>Braunkohle</i>	<i>BKB Braunschweiger Kohlen-Bergwerke AG</i>	<i>32636235</i>	<i>5780063</i>

Wir bitten Sie, den Rechtsnachfolger des genannten Unternehmens, die Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON Platz 1, 40479 Düsseldorf auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.

11 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt **keine Stellungnahme**

12 Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt **keine Stellungnahme**

13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Stellungnahme vom 13.09.2021**

Zu der in das aktuelle Beteiligungsverfahren gegebenen Entwurfsfassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen nehmen wir als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Planunterlagen wurden nach dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren dahingehend ergänzt, dass ca. 0,75 ha Fläche des Plangebietes als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen und im Falle der Inanspruchnahme eine entsprechende Ersatzaufforstung vorzunehmen ist. Wir weisen mit Blick auf die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bereits jetzt darauf hin, dass bei der Auswahl entsprechender Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Gleiches gilt gemäß § 15 Abs. (3) BNatSchG für die Umsetzung der Eingriffsregelung, für die vorrangig z.B. Möglichkeiten der Flächenentsiegelung und der Aufwertung von Waldflächen genutzt werden sollten.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Begründung:

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung (vorbereitende Bauleitplanung). Es liegt zum derzeitigen Planstand der Flächennutzungsplanänderung kein Grund zur Annahme vor, dass auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung die agrarstrukturellen Belange sowie erforderlichen Eingriffsregelungen nicht ausreichend beachtet werden können.

14 Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

15 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg keine Stellungnahme

16 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover Stellungnahme vom 13.08.2021

nicht berührt

17 LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH keine Stellungnahme

18 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 02.09.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.08.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden.

19 Avacon Netz GmbH, Oschersleben keine Stellungnahme

20 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 09.08.2021

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.

Die Stadt hat alle ihr bekannten Ver- und Entsorgungsträger am Planverfahren beteiligt und wird deren Stellungnahmen selbstverständlich berücksichtigen.

21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, keine Stellungnahme

22 Purena GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 09.09.2021

Die uns mit E-Mail vom 06.08.2021 übersendeten Unterlagen, hier die o.g. Änderung für die Nutzung der Flächen im Bereich der ehemaligen Hauptwerkstätten wurden unsererseits sorgfältig und kritisch geprüft. Danach nehmen wir in Anlehnung an unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 18.05.2021, wie folgt Stellung:

Trinkwasser

Die Erschließung des beplanten Gebietes kann über das bestehende Leitungsnetz erfolgen. Um die hydraulische Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes und darauf aufbauend mögliche

Erfordernisse für eine Anpassung an diesem zu prüfen und festzulegen, ist im Vorfeld der mögliche Trinkwasserbedarf durch den Erschließter /Nutzer im Zuge der Vorlage einer konkreten Bedarfsermittlung zu konkretisieren.

Schmutzwasser

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt derzeit über eine dezentrale Anlage. Die Weiterführung dieser Lösung auch für zukünftige Zwecke ist mit der entsprechenden Genehmigungsbehörde des Landkreises Helmstedt abzustimmen. Alternativ ist ein Anschluss der zu erschließenden Fläche, mindestens aber der Flächen in der Gemarkung Schöninge, an die öffentliche Kanalisation der Stadt Schöninge technisch möglich. Hierfür ist die Errichtung neuer Infrastruktur in Form von Leitungen und Anlagentechnik notwendig. Für beide Varianten sind zur weiteren Konkretisierung der Auslegung und Dimensionierung die erforderlichen Grundlagen durch den Erschließter / Nutzer vorzulegen.

Niederschlagswasser

Um den Anforderungen und Vorgaben des Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetzes zu genügen, ist ein Verbleib des anfallenden Niederschlages auf dem Grundstück als oberste Priorität zu berücksichtigen. Die erforderlichen Überprüfungen für eine Versickerung bzw. Speicherung sind im Vorfeld durch den Erschließter / Nutzer umzusetzen. Auch eine Einleitung in vorhandene Vorfluter ist technisch möglich. Die Varianten und die finale Umsetzung sind mit der Genehmigungsbehörde des Landkreises Helmstedt abzustimmen.

Abschließend ist festzuhalten, da die betroffenen zu erschließenden Flächen sowie noch weitere Flächen sowohl in die Gemarkung Schöninge als in die Gemarkung Büddenstedt (Helmstedt) und damit in verschiedenen Verantwortungsbereich der Entwässerungspflicht fallen, haben beide Kommunen einen Planungsverband gegründet. Dieser ist in alle Belange mit einzubinden.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Seelig unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Beschluss:

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise aus der bereits vorliegenden und weitestgehend inhaltsgleichen Stellungnahme vom 18.05.2021 waren bereits im Rahmen der Auslegung Bestandteil der Begründung. Weiterführende Regelungen werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht erforderlich. Die aktuellere Stellungnahme vom 09.09.2021 wird in die Begründung anstelle dessen übernommen.

23 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 06.08.2021

nicht berührt

24 BAUID Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 09.08.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1288-21-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

25 Nds. Forstamt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 17.08.2021

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Meine Hinweise, Stellungnahme vom 23.06.2021, wurden in die vorliegende Fassung des FNP weitgehend übernommen.

Insofern habe ich keine weiteren Anmerkungen.

Mit Schreiben vom 23.06.2021 nahm das Forstamt Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesforsten wie folgt Stellung:

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft, weise ich darauf hin, dass im Plangebiet auf einer Teilfläche von etwa 0,76 ha (7.600 m²) Wald gem. § 2 (3) NWaldLG festzustellen ist.

Siehe anliegende Karte.

Die Fläche ist ausreichend groß, um den geforderten Kriterien für die Ausbildung eines Waldnaturhaushaltes zu genügen. (siehe W. Möller, Kommentar zum Waldrecht, 2016).

Die Bestockung wird aus den Baumarten Robinie, Esche, Birke, Pappel, Berg- und Feldahorn gebildet. Auch wenn die Böden deutliche Störungen durch die vergangene bergbauliche Tätigkeit zeigen, ist die Kraut und Strauchschicht erstaunlich gut ausgebildet.

Ich weise darauf hin, dass mit der Feststellung der faktischen Waldeigenschaft die Pflicht zum Walderhalt (§ 1 Nr.1 NWaldLG) verbunden ist.

Eine Beseitigung ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf i.d.R. der Genehmigung (Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 ff.).

Sofern wie im hiesigen Fall die faktische Waldfläche in einem FNP-Plan liegt und als Wohn- oder Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, bedarf es zwar keiner gesonderten Genehmigung der Waldbehörde, die baurechtlich zuständige Behörde muss jedoch die waldrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Nebenbestimmungen analog anwenden.

Ich bitte auf diesen Sachverhalt im FNP hinzuweisen.

Siehe dazu aktuell ein Urteil vom 30.04.2021. VG Lüneburg:

Waldrechtliche Nebenbestimmung zu einem Bauvorbescheid

1. Die Voraussetzungen für die Umwandlung von Wald infolge der Verwirklichung eines Bauvorhabens sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 NWaldG im Baugenehmigungsverfahren auch dann zu prüfen, wenn ein Bebauungsplan vorliegt, der ohne Auseinandersetzung mit den waldrechtlichen Beschränkungen eine andere Nutzungsart festsetzt.

2. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldG „soll“ eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden. Die Formulierung als Soll-Vorschrift bedeutet eine strikte Bindung der Behörde für den Regelfall und gestattet Abweichungen nur in atypischen Fällen. Ein atypischer Fall ist nicht schon dann gegeben, wenn ein Bebauungsplan vorliegt, der ohne Auseinandersetzung mit den waldrechtlichen Beschränkungen eine andere Nutzungsart festsetzt.

VG Lüneburg 2. Kammer, Urteil vom 30.04.2021, 2 A 219/19, ECLI:DE:VGLUENE:2021:0430.2A219.19.00

Im Regelfall ist demnach bei einer Genehmigung des Bauvorhabens dem Vorhabensträger die Pflicht einer Ersatzaufforstung aufzugeben.

Die erforderliche waldrechtliche Kompensation schätze ich mit folgender Herleitung ein (siehe Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Erl. V. 05.11.2016):

Funktion	Wertigkeit	Bemerkung
Nutzfunktion	1 unterdurchschnittlich	ungünstiger Flächenzuschnitt sowie Lage

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Schutzfunktion	2 durchschnittlich	Zahlreiche Baum- und Straucharten, Klimaschutzfunktion
Erholungsfunktion	1 unterdurchschnittlich	Waldbestand ist durch randliche Wege erschlossen, kein Besucherverkehr
Wertigkeit gesamt	1,3	
Kompensationsbedarf	1,0	
Zuschläge	keine	
Faktor für Gesamt-kompensationsbedarf	1,0	Kompensation im Verhältnis 1:1,0 erforderlich

Ergänzend weise ich darauf hin, dass bei Inanspruchnahme und Umwandlung von Teilflächen, dann die gesamte Waldfläche kompensiert werden muss, wenn die Restfläche kleiner als 900 m² wird und die Restfläche somit ihre Waldeigenschaft insgesamt verliert (W. Möller, Kommentar zum Waldrecht, 2016).

Der Erhalt einzelner Bäume ist hiervon losgelöst grundsätzlich erstrebenswert (lebenswerte Gestaltung eines Industriegebiets).

Ferner folgt aus dem Waldbefund, die Frage des Abstands eventueller Bebauung oder sonstiger Nutzungen zu Wald.

Das Waldabstandsgebot von mind. 30 m, das Bebauung gem. RROP und Baurecht zu Wald einhalten soll, bitte ich soweit möglich zu beachten.

Trotz der späten Abgabe bitte ich um Berücksichtigung meiner Anmerkungen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anmerkungen bestehen.

Begründung:

Die Hinweise zu den Waldbelangen war bereits zur öffentlichen Auslegung Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Es wird im Erläuterungsbericht bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei der in Rede stehenden Teilfläche der Änderung um Wald handelt. Eine Überplanung bedarf der Genehmigung durch die Waldbehörde sowie eines entsprechenden Waldausgleichs, anderenfalls wären die Mindestabstände im Sinne der Gefahrenabwehr zur Waldkante einzuhalten.

26 Industrie- u. Handelskammer Braunschweig

Stellungnahme vom 11.08.2021

Im Zuge der o. g. Flächennutzungsplanänderung sollen Gewerbliche Bauflächen im Umfang von rund 2,49 ha sowie Wasserflächen ausgewiesen werden. Die ehemaligen Bergbauflächen sollen auf diese Weise für eine gewerbliche Nutzung mit dem Schwerpunkt auf erneuerbare Energien wieder nutzbar gemacht. Da die Planung dem regionalen Strukturwandel nach Beendigung der Braunkohleförderung bzw. -verstromung im Helmstedter Revier und der Schaffung neuer, wohnortnaher Arbeitsplätze dient, ist sie aus wirtschaftlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Bemerkung:

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

27	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme
28	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
29	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg	keine Stellungnahme
31	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme
32	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme

33	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 26.08.2021
----	--	------------------------------

keine Bedenken

34	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 25.08.2021
----	---	------------------------------

Anbei das Ergebnis vom 31.05.2021, da keine Veränderung der Flächengröße bzw. sonstiger Erkenntnisse.

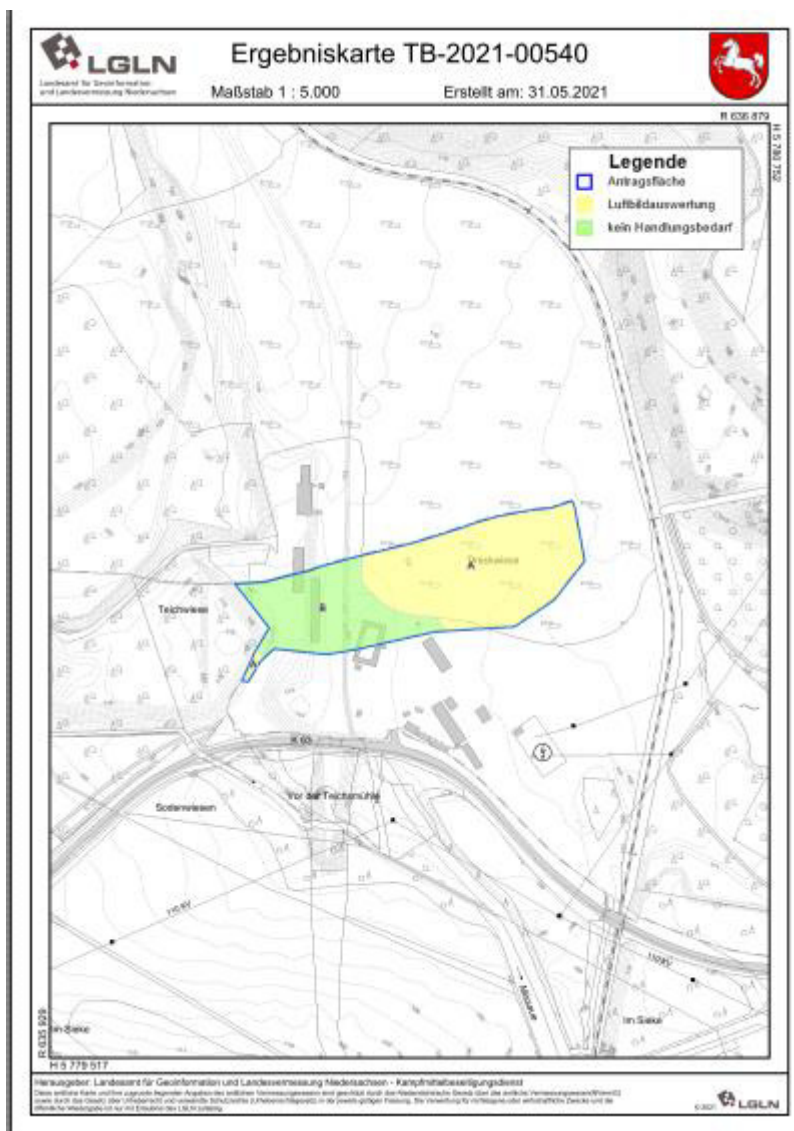
Anlage: 1 Kartenunterlage(n)

STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG



Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Kampfmittelfreiheit für die Flächen nicht bescheinigt werden kann und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel für den dargestellten Teil A im Änderungsbereich besteht.

Begründung:

Grundsätzlich werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Fachgutachten oder Untersuchungen durchgeführt. Es ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Aufgabe der Stadt, der Gefahrenabwehr entsprechend Rechnung zu tragen und eine Luftbildauswertung durchführen zu lassen.

Die entsprechenden Hinweise wurden bereits im Rahmen der Entwurfsaufstellung in den Begründungstext zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Der Empfehlung einer Luftbildauswertung wird im Rahmen der Gesamtentwicklung der ehemaligen Tagebauflächen durch den Planungsverband Buschhaus nachzukommen sein.

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

36 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 10.09.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der ehemaligen Werkstätten des Tagebaus Treue der Helmstedter Revier GmbH. Ich bitte daher, die Helmstedter Revier GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt, ebenfalls zu beteiligen.

Nachbergbau

Zum dem Verfahrensgebiet erfolgte bei dem Aktenzeichen L68503-03_02/2021-0215 = TOEB.2021.05.00195 eine vorherige Stellungnahme. Seit dieser Auskunft erfolgten Anpassungen bei den Texten.

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach § 149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiet

Braunschweigisches Berggesetz, Herzogtum Braunschweig:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Bitumina und Salz begründet im Braunschweigischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegebenen bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bergwerksfelder	Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. XII	Helmstedter Revier GmbH	Ölschiefer, andere bituminöse Bodenschätze, Braun- und Steinkohle
Bergwerksfelder	Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. IX	Helmstedter Revier GmbH	Ölschiefer, andere bituminöse Bodenschätze, Braun- und Steinkohle

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Esbeck, Westmulde-104	Braunkohle	BKB Braunschweiger Kohlen-Bergwerke AG	32636235	5780063

Wir bitten Sie, den Rechtsnachfolger des genannten Unternehmens, die Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON Platz 1, 40479 Düsseldorf auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschluss:

Die Plandarstellungen werden beibehalten. Die Begründung wird um einen Hinweis über die bergrechtliche Rechtsnachfolge ergänzt.

Bemerkung:

Die Begründung enthält im Allgemeinen bereits ausführliche Abhandlungen bezüglich der bergbaulichen Situation.

Eine Beteiligung der Helmstedter Revier GmbH hat stattgefunden. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Die Uniper Kraftwerke GmbH wurde am Planverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme 10). Zu verfüllten Bohrungen sind hierbei keine Informationen durch die Uniper Kraftwerke GmbH als Rechtsnachfolgerin der BKB Braunschweiger Kohlen-Bergwerke AG eingegangen.

37 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig

Stellungnahme vom 08.09.2021

Wenn sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 28.05.2021 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin.

Mit Schreiben vom 28.05.2021 nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Nord, Braunschweig, wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Beschluss:

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Nach Rückfrage zur Stellungnahme vom 28.05.2021 bezüglich der genauen Lage der Leitungen, erfolgte die nachstehende Klärung des Sachverhaltes mit Schreiben vom 10.06.2021:

*"Vielen Dank für Ihre Nachfrage bei Frau Segger,
Im Planbereich befinden sich keine Anlagen der Telekom. Die Stellungnahme wird für FPlan-Belange über einen fertigen Textbaustein gefertigt. Dieser sichert alle Belange der Telekom ab. Sowohl Bestand als auch Neubauten. In diesem Fall ist momentan nur der Passus "Neubau" interessant. Sollten noch Fragen entstehen, können Sie sich gerne an mich wenden."*

Es wird somit vom neueren Sachstand ausgegangen und zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Anlagen der Telekom befinden.

38	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
39	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme
40	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
41	Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig	keine Stellungnahme
42	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme
43	Unterhaltungsverband "Großer Graben", Am Großen Bruch	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig	Stellungnahme vom 25.08.2021
	keine Bedenken	

NACHBARGEMEINDEN

N1	Stadt Helmstedt	keine Stellungnahme
N2	Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme
N3	Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N4	Verbandsgemeinde Obere Aller, Eilsleben	keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

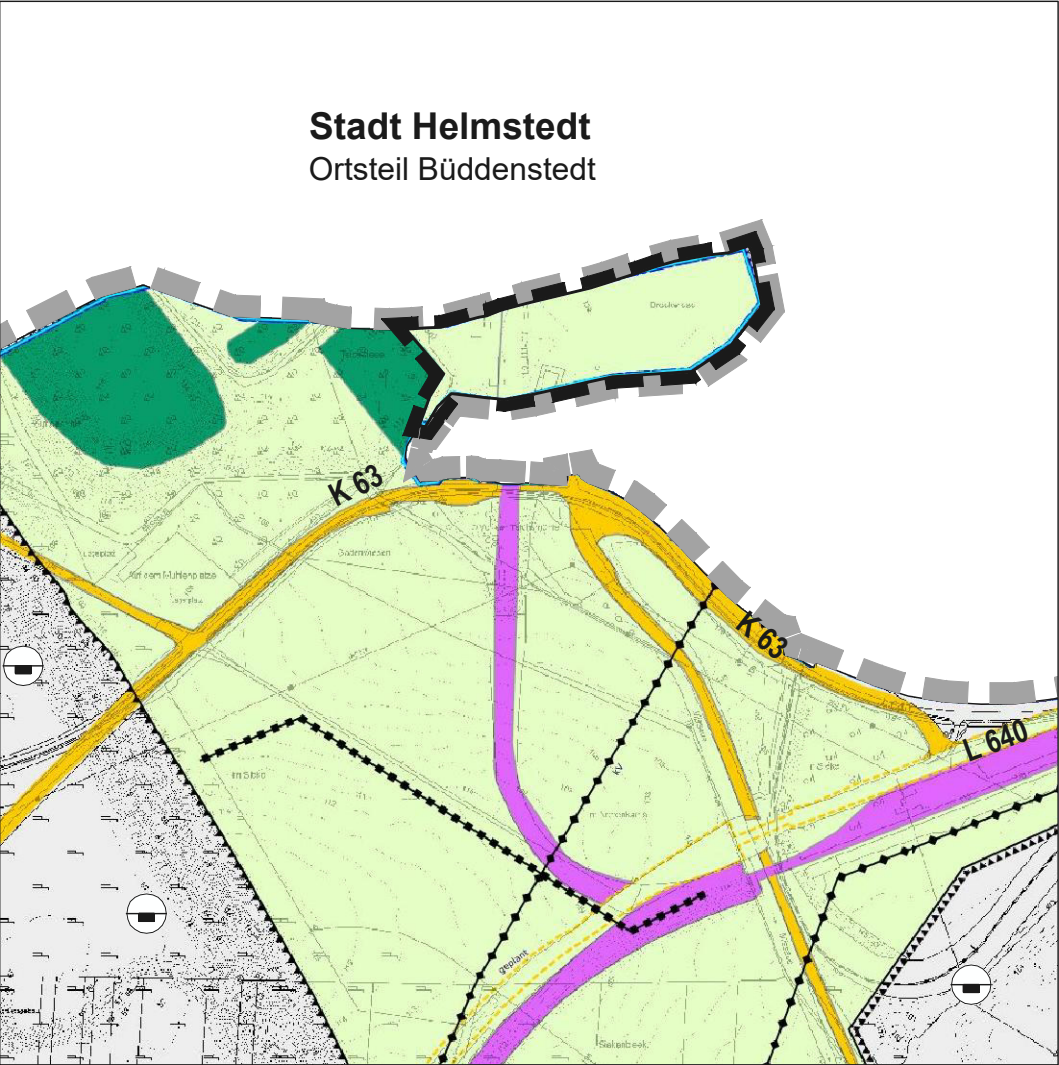
**STADT SCHÖNINGEN, LANDKREIS HELMSTEDT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 22. ÄNDERUNG (TEICHWIESE)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

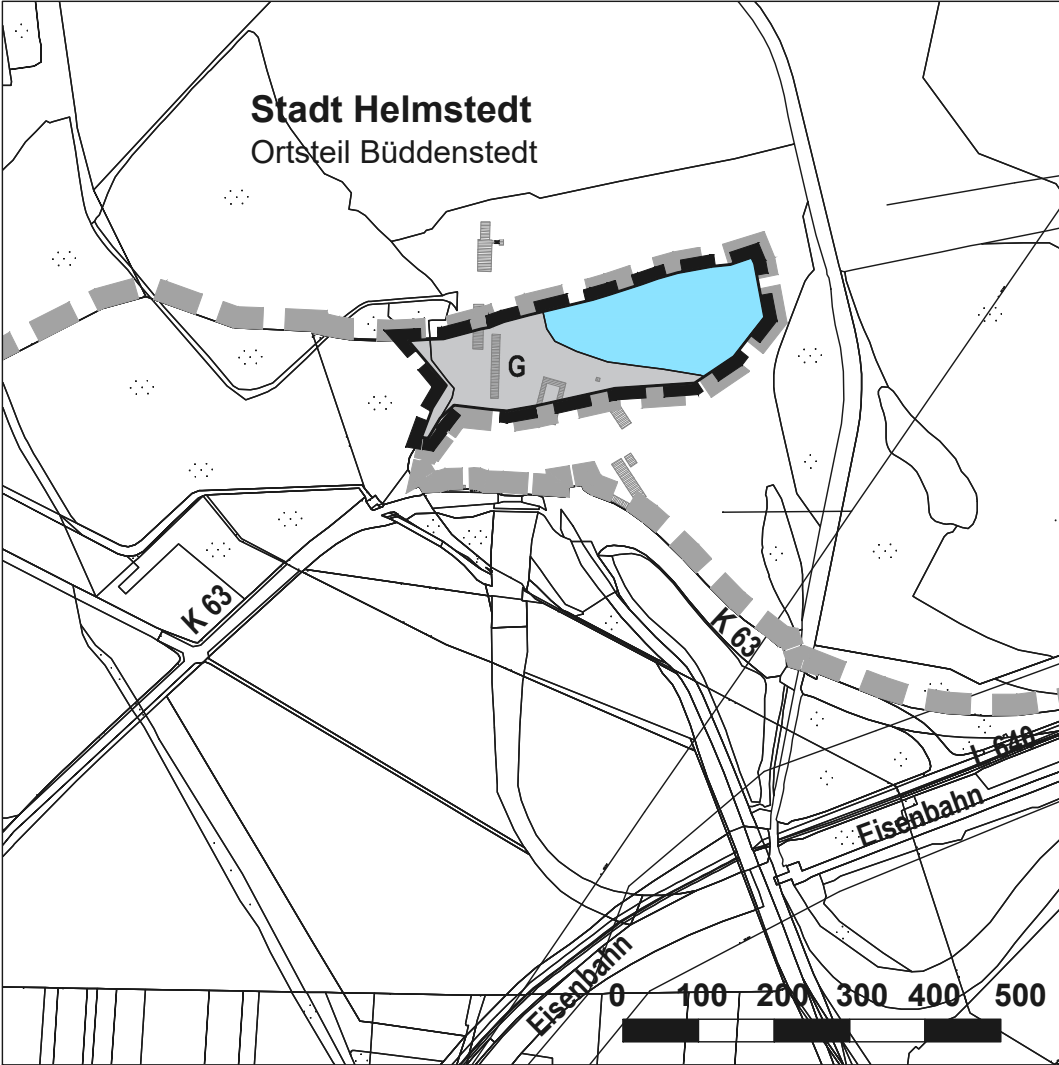
ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 10.09.2021	1
2	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	6
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltman.	keine Stellungnahme	6
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 22 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	6
6	Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1, Leipzig	Stellungnahme vom 06.08.2021	6
7	Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Nds. Nordwest, Hannover	Stellungnahme vom 06.08.2021	6
8	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	6
10	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	Stellungnahme vom 17.08.2021	6
11	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	keine Stellungnahme	7
12	Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt	keine Stellungnahme	7
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 13.09.2021	7
14	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	8
15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	8
16	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover	Stellungnahme vom 13.08.2021	8
17	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme	8
18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 02.09.2021	8
19	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	keine Stellungnahme	8
20	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 09.08.2021	8
21	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,	keine Stellungnahme	8
22	Purena GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 09.09.2021	8
23	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 06.08.2021	9
24	BAUID Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 09.08.2021	9
25	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 17.08.2021	9
26	Industrie- u. Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 11.08.2021	11
27	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	12
28	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	12
29	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wf	keine Stellungnahme	12
30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	12
31	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme	12
32	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme	12
33	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 26.08.2021	12
34	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 25.08.2021	12
35	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	13
36	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 10.09.2021	14
37	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 08.09.2021	15
38	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	16
39	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	16
40	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	16
41	Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig	keine Stellungnahme	16
42	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme	16
43	Unterhaltungsverband "Großer Graben", Am Großen Bruch	keine Stellungnahme	16
INTERESSENVERBÄNDE			16
IV1	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig	Stellungnahme vom 25.08.2021	16
NACHBARGEMEINDEN			16
N1	Stadt Helmstedt	keine Stellungnahme	16
N2	Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme	16
N3	Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	16
N4	Verbandsgemeinde Obere Aller, Eilsleben	keine Stellungnahme	16

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan wirksame Fassung



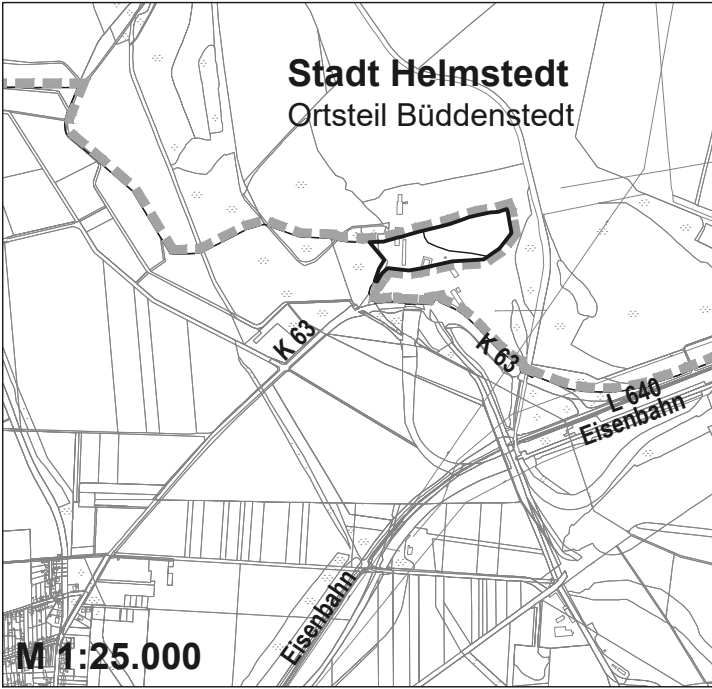
Planzeichnung 22. Änderung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2019) LGLN

Stadt Schöningen

Flächennutzungsplan 22. Änderung (Teichwiese)



Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

G Gewerbliche Bauflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

B Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
B=Bundes-, L=Landes-, K=Kreisstraßen

S Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

H Hauptverkehrsstraßen geplant

B Bahnanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

H Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten
KV = Hochspannungsleitung

H Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

U Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

A Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

L Flächen für die Landwirtschaft

W Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

A Lage des Änderungsbereichs der 22. Änderung

G Grenze der Stadt Schöningen

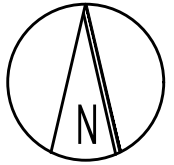


M 1:10.000
im Original

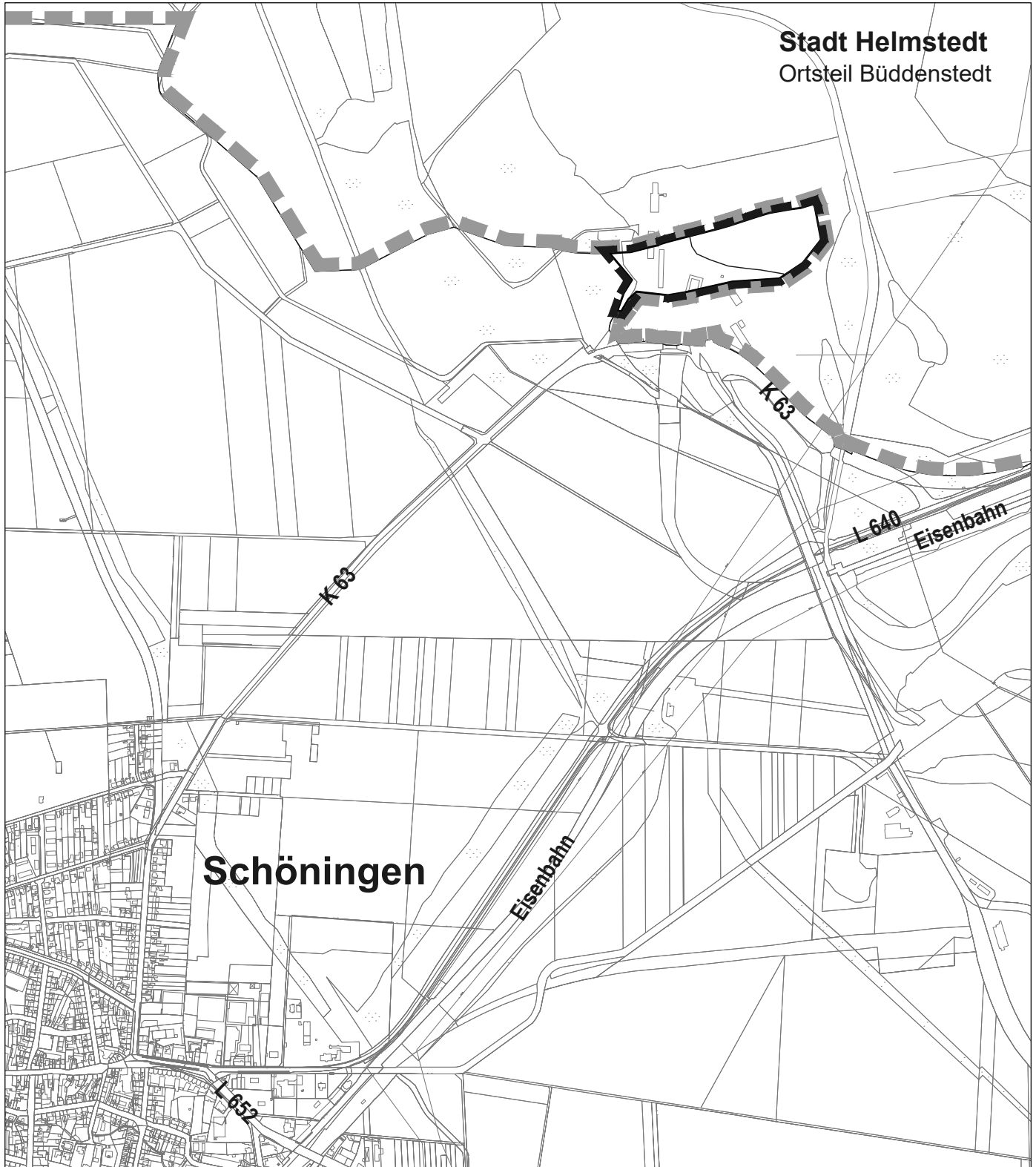
Schöningen

Stand: Feststellungsbeschluss

22. Änderung (Teichwiese)



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Stadt Schöningen, an der Stadtgrenze wie dargestellt.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 10/ 2021
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt, B.Sc. Arch. L. Beckmann, A. Körtge, K. Müller

Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung/ Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	8
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	12
2.0 Planinhalt/ Begründung	15
2.1 Gewerbliche Baufläche (G)	15
2.2 Wasserfläche	15
2.3 Verkehr	16
2.4 Waldflächen	16
2.5 Bodenschutz, Kampfmittel, Archäologie	17
3.0 Umweltbericht	19
3.1 Einleitung	19
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	19
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	20
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
3.2.1 Schutzgüter	22
3.2.2 Entwicklungsprognose	32
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	32
3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
3.4 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	34
3.5 Quellenangaben	34
3.6 Zusatzangaben	35
3.6.1 Beschreibung der technischen Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	35
3.6.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	36
3.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	37
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	38
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	41
7.0 Zusammenfassende Erklärung	41
7.1 Ziel der Planung	41
7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung	42
8.0 Verfahrensvermerk	45

1.0 Vorbemerkung

Die Stadt Schöningen liegt im Südosten des Landkreises Helmstedt und hat zurzeit rd. 11.600 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 04.11.2020). Sie wurde nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Peine und Salzgitter vom 11.02.1974 gebildet. Das Stadtgebiet liegt auf dem Ostende des Elmsattels und umfasst neben der Kernstadt Schöningens die Stadtteile Esbeck und Hoiersdorf.

In dem ehemals ländlich geprägten Raum hat im Laufe der Geschichte mit der Erschließung von Bodenschätzen (Braunkohle, Salz, Ton) eine Industrialisierung eingesetzt, die inzwischen von verschiedenen Schwankungen und Stilllegungen betroffen ist. Der mehr als rd. 140 Jahre betriebene Abbau von Braunkohle im Tief- und Tagebau sowie der Betrieb mehrerer Kohlekraftwerke hat die Landschaft in der Region zwischen Schöningen und Helmstedt tiefgreifend verändert. Mit der vorliegenden 22. Flächennutzungsplanänderung sollen Bergbauflächen nun im Rahmen des regionalen Strukturwandels als Gewerbegebiet, mit dem Schwerpunkt eines Erneuerbare-Energien-Standortes, wieder nutzbar gemacht werden. Hierzu werden Flächen im Bereich der ehemaligen Lehrwerkstätten als gewerbliche Bauflächen sowie Wasserflächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Dabei ist die Planung nicht separat zu betrachten, sondern im Gesamtkontext der durch den Planungsverband Buschhaus – gegründet von der Stadt Helmstedt und der Stadt Schöningen – geplanten Nachnutzung der ehemaligen Tagebauflächen im Helmstedter Braunkohlerevier.

Die Stadt Schöningen ist gut in das regionale und überregionale Straßennetz eingebunden. In Schöningen kreuzen sich die Bundesstraßen B82 und B244 mit Anschluss an die etwa 10 km nördlich gelegene Autobahn A2 in Helmstedt.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung/ Ziele der Raumordnung

– LROP

Für die Stadt Schöningen gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren, die auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt werden, bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Innerhalb des Zentrale-Orte-Systems sind als nächstgelegene Oberzentren die kreisfreien Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie als nächstgelegenes Mittelzentrum die Kreisstadt Helmstedt festgelegt. Auf der Planungsebene des LROPs hat die Stadt Schöningen selbst keine Funktionszuweisung.

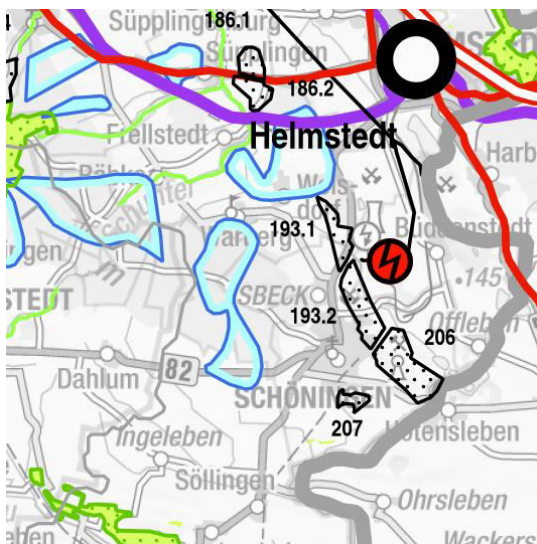
Folgende Zielvorgaben stellt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen im weiteren Umfeld der Kernstadt Schöningens dar:

- Drei Vorranggebiete für "Rohstoffgewinnung" (3.2.2) zur Gewinnung von Braunkohle (Gebiets-Nr. 206; 193.2; 193.1) südöstlich, östlich und nördlich der Kernstadt, auf deren Flächen keine Kohle mehr gefördert wird.

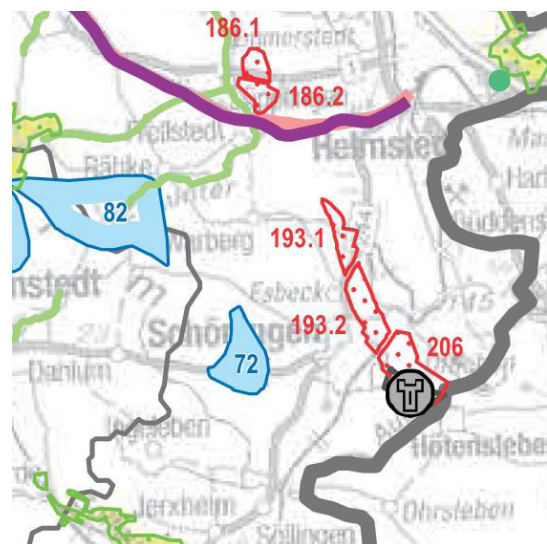
¹⁾ Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017

- Das Vorranggebiet für "Rohstoffgewinnung" (3.2.2) zur Gewinnung von Ton (Gebiets-Nr. 207) südlich der Kernstadt.
- Das Vorranggebiet "Großkraftwerk" (4.2) für das Braunkohlekraftwerk Buschhaus, welches Ende 2020 außer Betrieb genommen wurde und in der geplanten Änderung des LROP als Vorranggebiet "Großkraftwerk" gestrichen werden soll. Derzeit finden Vorgespräche zur Ausweisung als Vorranggebiet für "größtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung" statt.
- Das Vorranggebiet "Leitungstrasse" (4.2) mit einer 380 kV Trasse, die dem stillgelegten Kraftwerk Buschhaus zugeordnet ist und als Vorranggebiet in der geplanten Änderung des LROP ebenfalls entfallen soll.
- Das Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" (3.2.4) "Warberg Twiefelingen" etwa 2 km westlich der Kernstadt Schöningens.
- Das nächstgelegene Vorranggebiet "Natura 2000" (3.1.3) ist das rd. 8 km entfernte FFH-Gebiet "Heeseberg" südöstlich bei Beierstedt, das etwa 11 km nördlich hinter Helmstedt gelegene FFH-Gebiet "Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald" und das etwa 12 km nordwestlich im Elm gelegene FFH-Gebiet "Nordwestlicher Elm".
- Vorranggebiete "Biotopverbund" (3.1.2) sind neben den genannten Natura 2000-Gebieten das etwa 3 km südlich der Kernstadt gelegene Naturschutzgebiet "Sandberg bei Hoiersdorf", außerdem in linienförmiger Ausprägung die Schunter in Rábke und bei Helmstedt rd. 8 km von der Kernstadt Schöningens entfernt, sowie die etwa 10 km entfernte Altenau in Schöppenstedt.
- In Aufstellung befindet sich das Vorranggebiet "kulturelles Sachgut" (3.1.5) rund 2,3 km südlich der Änderungsfläche als "Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningens".

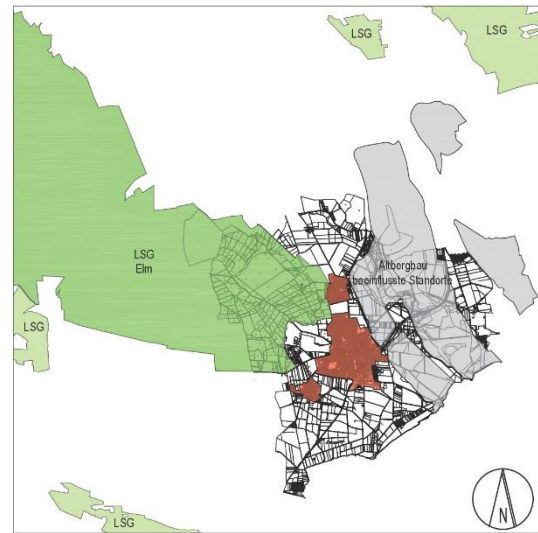
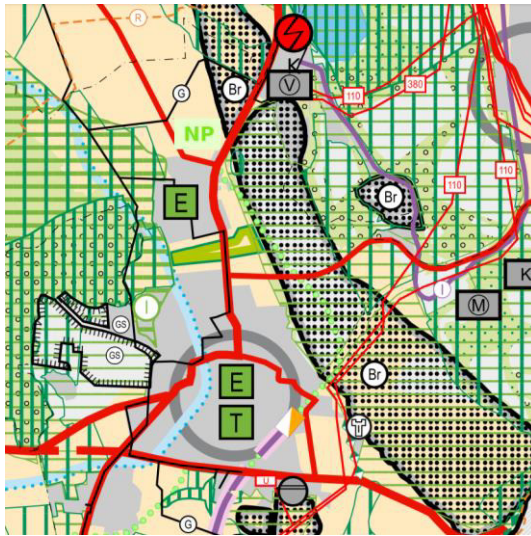
Aufgrund der weiten bis sehr weiten Entfernungen zum Änderungsbereich sind keine negativen Auswirkungen auf die Vorranggebiete zu erwarten. Die Stadt betrachtet daher die Planungen in Schöningens als an die Ziele der Landes-Raumordnung angepasst.



Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen



In Aufstellung befindliche Änderung des LROP



Ausschnitt aus dem RROP Großraum Braunschweig Schöningen zwischen Elm und Bergbau

– RROP

Als Bestandteil des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Stadt Schöningen das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig²⁾. Die Ziele der Landes-Raumordnung werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und ergänzt.

Im Großraum Braunschweig sollen u. a. die Siedlungs- und Freiraumfunktion sowie die Verkehrsinfrastruktur gesichert und entwickelt werden. Dabei ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf das zentralörtliche System – dem System der dezentralen Konzentration folgend – auszurichten. Nach regionalen Zielvorgaben hat die Kernstadt der Stadt Schöningen die Aufgabe eines Grundzentrums zu erfüllen, d. h. die Bereitstellung von zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs.

Markant für die Raumstruktur um Schöningen ist, dass hier landschaftliche Kontraste aufeinandertreffen. Während der Osten durch den Braunkohleabbau anthropogen stark überformt wurde, ist der Westen naturräumlich von großflächigen Wäldern im Höhenzug Elm geprägt. So liegen diese Teile des westlichen Stadtgebietes im "Naturpark Elm-Lappwald" (NP NDS 00011) und im "Landschaftsschutzgebiet Elm". Sie werden im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Kernstadt Schöningens sind die besonderen Entwicklungsaufgaben "Erholung" und "Tourismus" und dem Stadtteil Esbeck "Erholung" zugeordnet. So umfasst das "Landschaftsschutzgebiet Elm" Flächen rund 11.200 ha, während die niedersächsischen Revierflächen etwa 1.700 ha ausmachen.

Östlich von Schöningen befinden sich die ehemaligen Abbaufelder aus dem Braunkohle Tagebau. Die auf Landesebene festgelegten Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung sind in das RROP übernommen und ergänzt worden. Durch das Stadtgebiet verläuft das Vorbehaltsgebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3 (4)) mit dem Schöninger Bahnhof als Vorbehaltsgebiet "Haltepunkt" (IV 1.3 (4)) und Abschluss des dargestellten Schienenverkehrs. Die Strecke wurde 2007 aufgrund des Braunkohle Tagebaus Schöningen Südfeld stillgelegt, in Richtung Nordosten gekappt

²⁾ Regionales-Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig und 1. Änderung (Mai 2020)

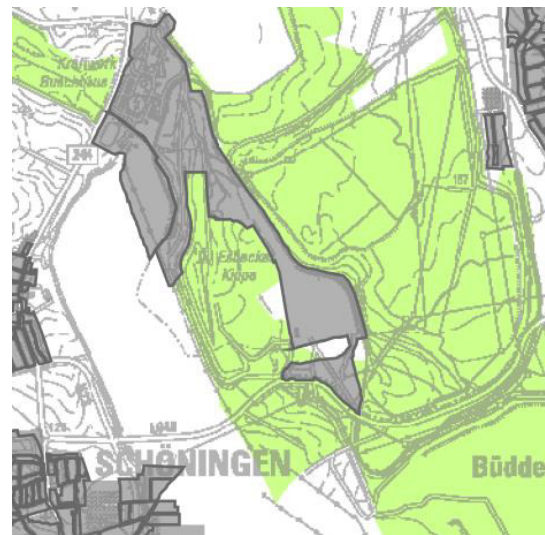
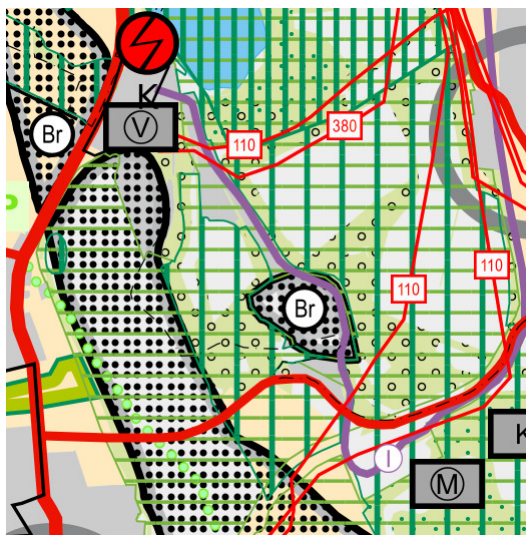
und der Streckenabschnitt Richtung Helmstedt als Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe für den Kohletransport umgenutzt.

Generell soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen auf eine funktional sinnvolle Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen hingewirkt werden. Hierbei soll das Leitbild der dezentralen Konzentration berücksichtigt werden (II 1.1 (5)).

Während gute Wohn- und Infrastrukturen vorhanden sind, gehört der Landkreis Helmstedt mit einem BIP von unter 20.000 Euro je Einwohner³⁾ zu den wirtschaftlich schwächsten Regionen in ganz Niedersachsen. So lebt die Region im Wesentlichen vom nahegelegenen Arbeitsmarktzentrum in Wolfsburg, wohin täglich viele Einwohnerinnen und Einwohner auspendeln.⁴⁾ Mit der Wiederansiedlung von Industrie- und Gewerbe nach der Zeit des Braunkohleabbaus kommt die Stadt Schöningen ihrer Aufgabe der Bereitstellung von Arbeitsstätten gemäß dem Leitbild der dezentralen Konzentration nach.

Außerdem sollen Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne für neue gewerbliche und industrielle Bauflächen prüfen, ob geeignete Altgewerbe- oder Altindustrie bzw. ungenutzte oder brachliegende Flächen in Gewerbe- oder Altindustrieregionen in Anspruch genommen werden können. Dabei soll die siedlungsökologische Bedeutung dieser Brachen und ihre Bedeutung für die siedlungsbezogene Freiraumversorgung angemessen berücksichtigt werden. Brachgefallene Altgewerbe und Altindustrieregionen sollen nur dort vorrangig in Anspruch genommen werden, wo solche Gebiete infrastrukturell gut angebunden sind und in einer funktional sinnvollen Zuordnung zu Wohngebieten stehen (II 1.1 (6)).

Die Stadt Schöningen kommt mit der Standortwahl der brachliegenden Tagebauflächen bewusst dieser Vorgabe des RROP nach, um hochwertige Flächen und intakte Böden zu schützen und sparsam mit diesen Schutzgütern umzugehen.



Vergrößerter Ausschnitt aus dem RROP Großraum Braunschweig (links) // Ausschnitt aus dem FREK – Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept, das als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des RROP dient

³⁾ Bezugsjahr 2017 – Landesamt für Statistik Niedersachsen
https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/presse_service/presse/presse_archiv/bruttoinlandsprodukt-in-niedersachsen-stieg-im-jahr-2017-weiter-an-178483.html

⁴⁾ Regionales Entwicklungskonzept (REK) Grünes Band im Landkreis Helmstedt, S.4 und S.23

– Änderungsfläche

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung betrifft eine ca. 5,37 ha große Fläche in der nordöstlichen Randlage des Stadtgebiets von Schöningen. Sie grenzt südlich an Flächen der Kreisstadt Helmstedt und ragt als "Halbinsel" in diese hinein, sodass ein Großteil der Änderungsfläche von Helmstedter Stadtgebiet umgeben ist. Die Änderungsfläche liegt zwischen den Ortslagen Schöningen und Büddenstedt in einer Entfernung von rd. 1,4 km und 1,5 km zu den nächstgelegenen vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Das RROP stellt auf den östlichen zwei Dritteln des Änderungsbereichs ein Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung von Braunkohle (III 2.3 (3)) dar, das Richtung Norden und Westen über den Planbereich hinausreicht. Durch die Einstellung der Braunkohleförderung im Tagebau Schöningen und die vollständige Aufgabe des Braunkohleabbaus im Helmstedter Revier ist der Zweck dieses Vorranggebietes entfallen. Nach Aussage des Regionalverbandes ist die Rohstoffgewinnung für diesen Bereich insofern nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten.

Das westliche Drittel der Änderungsfläche ist Vorbehaltsgebiet für Erholung (II 2.4 (5)) sowie Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)). Außerdem stellt der südwestliche Randbereich zusätzlich Vorbehaltsgebiet für Wald (III 2.2 (4)) mit besonderen Schutzfunktionen des Waldes (III 2.2 (9) / III 3 (3)) dar, ebenso die östlich und westlich liegenden Flächen. Südlich angrenzend wird vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich nachrichtlich dargestellt, mit Teilüberlagerung durch Vorbehaltsgebiet für Erholung (II 2.4 (5)). Auch hier finden aktuell Abstimmungen mit dem Regionalverband statt, um auf den unterschiedlichen Ebenen kongruente Planungsziele zu verfolgen. Mit seiner Stellungnahme vom 16.06.2021 gibt der Regionalverband bezüglich der im westlichen Teil des Änderungsbereichs festgelegten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung bereits den Hinweis, dass den zwischenzeitlich geänderten Nachnutzungsabsichten entsprechend, die von der Stadt getroffene Abwägungsentscheidung zugunsten einer gewerblichen Baufläche nachvollziehbar ist.

Östlich des Änderungsbereiches verläuft die bereits erwähnte Bahnstrecke als Vorranggebiet "Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe" (IV 1.3 (2)) in Nord-Süd-Richtung. Nachdem die Strecke 2007 für den Regionalverkehr stillgelegt und die Gleise zugunsten des Braunkohletagebaus rückgebaut wurden, ist nur noch der Gleisabschnitt Richtung Norden vorhanden, mittels dessen die Braunkohle vom Abbauggebiet direkt in das Kraftwerk Buschhaus zur Verfeuerung transportiert werden konnte. Derzeit gibt es Bestrebungen des Regionalverbandes, die wegen des Braunkohletagebaus aufgegebenen Eisenbahnverbindung von Helmstedt nach Schöningen wieder zu aktivieren. Südlich entlang des Änderungsbereiches führt die Kreisstraße K63 (HE) als Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2)) von Schöningen Richtung Osten.

– ÖPNV

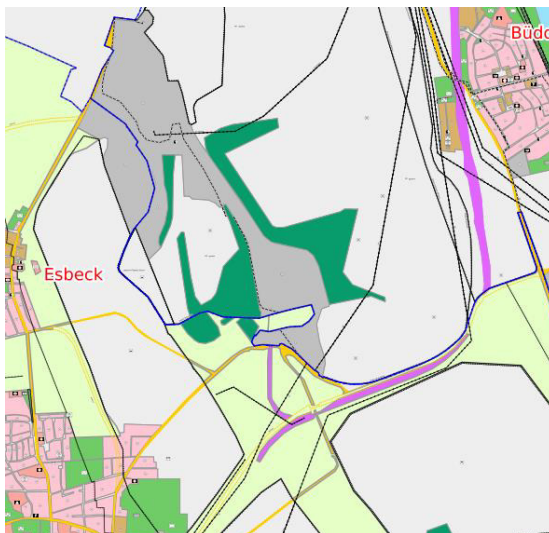
Die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV liegt etwa 2,4 km entfernt am Schöninger Busbahnhof "Schöningen Siedlung" bei der Clus Kirche, wo die Buslinien 370, 395, 396 und 397 halten. In Richtung Büddenstedt befindet sich die nächstgelegene Haltestelle "Dr. Heinrich-Jasper-Straße" mit den Linien 395 und 397 etwa 3,6 km entfernt. Die Buslinien 395 und 397 fahren zwar auf der Kreisstraße K63 entlang der Änderungsfläche in rd. 120 Entfernung, jedoch ist hier derzeit keine Haltestelle vorgesehen.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen entwickelt. Der betroffene Geltungsbereich befindet sich noch im Stand seiner 1980 genehmigten Urfassung. Die vorliegende Planung betrifft ein rd. 5,37 ha großes Gebiet im Nordosten Schöningens, das als rd. 2,49 ha gewerbliche Baufläche (G) und etwa 2,88 ha Wasserfläche ausgewiesen werden soll.

Die Änderung betrifft Flächen die als Bergbaulandschaft anzusprechen sind ⁵⁾, da sie als Bodenabbaugebiet zur Braunkohlegewinnung dem Bergrecht unterliegen. Derzeit weist der Flächennutzungsplan im Änderungsbereich noch Flächen für die Landwirtschaft aus. Eine dementsprechende ackerbauliche Nutzung hat in diesem Bereich jedoch seit rd. 100 Jahren nicht mehr stattgefunden, da hier 1924 die Hauptwerkstätten für den Kohleabbau entstanden ⁶⁾. Sie wurden Anfang der 2000er schließlich abgerissen, um auch hier die Braunkohlevorkommen im sogenannten Restkohlefeiler Werkstätten zu erschließen. Somit sind die natürlichen Funktionen des Bodens für eine hochwertige ackerbauliche Nutzung weitestgehend verlorengegangen. ⁷⁾

Der Änderungsbereich grenzt südlich an Flächen der Kreisstadt Helmstedt und ragt ähnlich einer Halbinsel in diese hinein, sodass ein Großteil der Fläche von Helmstedter Stadtgebiet umgeben ist. Der derzeitige Flächennutzungsplan Helmstedts stellt sowohl nördlich, als auch östlich und südlich der Änderungsfläche gewerbliche Bauflächen (G) dar. Der Änderungsbereich ist also umgeben von Flächen, die bereits gewerbliche Bauflächen darstellen und bildet damit einen Lückenschluss für eine durchgängige und logische Darstellung des Gebietes. Hierdurch wird zukünftig eine kompakte Erschließung der gewerblichen Potentialflächen und damit ein sparsamer Umgang mit Flächen ermöglicht. Westlich angrenzend werden auf Schöninger Stadtgebiet Flächen für Wald dargestellt.



Flächennutzungsplan aktuell



Bergbauflächen die dem Bergrecht unterliegen

⁵⁾ Bergbaufolgelandschaft und Bergbaulandschaft; www.wikipedia.org/wiki/Bergbaufolgelandschaft , eingesehen 02/2021

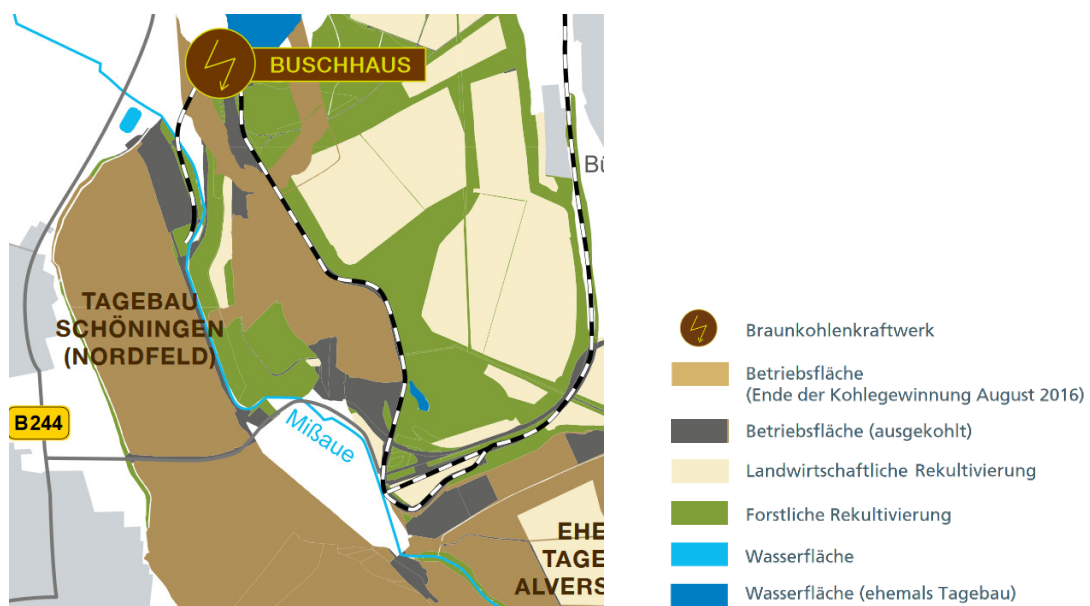
⁶⁾ Schmid, Joachim (2006). Büddenstedt – Geschichte einer Bergbaugemeinde und ihrer Ortsteile Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben; www.stadt-helmstedt.de/fileadmin/user_upload/upload_Bueddenstedt/pdf/Chronik_bis2006.pdf , eingesehen 04/2021

⁷⁾ Kunstlandschaften statt Natur; www.bund-nrw.de/themen/braunkohle/hintergruende-und-publikationen/braunkohle-und-umwelt/braunkohle-und-rekultivierung/ , eingesehen 04/2021

Parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung bemüht sich der Tagebaubetreiber dem Bergamt für die Änderungsfläche einen geänderten Abschlussbetriebsplan vorzulegen, um vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden zu können. Diese Vorgehensweise wurde bereits mit dem Bergamt, dem Tagebaubetreiber und dem Planungsverband Buschhaus abgestimmt.

Das Bundesberggesetz (BBergG) bildet die Rechtsgrundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten hochwertiger Bodenschätze sowie die spätere Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. In Niedersachsen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die Durchführung des Bundesberggesetzes zuständige Bergbehörde.⁸⁾

Die Abschlussbetriebsplanung erfolgt nicht ausschließlich aus bergrechtlicher Sicht. Denn zugleich soll das Vorhaben in das allgemeine rechtliche Regelwerk entlassen werden. Es gilt daher, mit der Abschlussbetriebsplanung einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Braunkohlentagebau in das allgemeine Bau-, Fachplanungs- und Umweltrecht entlassen werden kann. Das stellt zugleich erhöhte Anforderungen an die jeweiligen Zulassungsentscheidungen. Dabei geht es auch um die Frage, welche rechtlichen Regelwerke in welcher Entscheidungskompetenz anzuwenden sind.⁹⁾



Revierkarte Helmstedt, die den Änderungsbereich als ausgekohlte Betriebsfläche darstellt¹⁰⁾

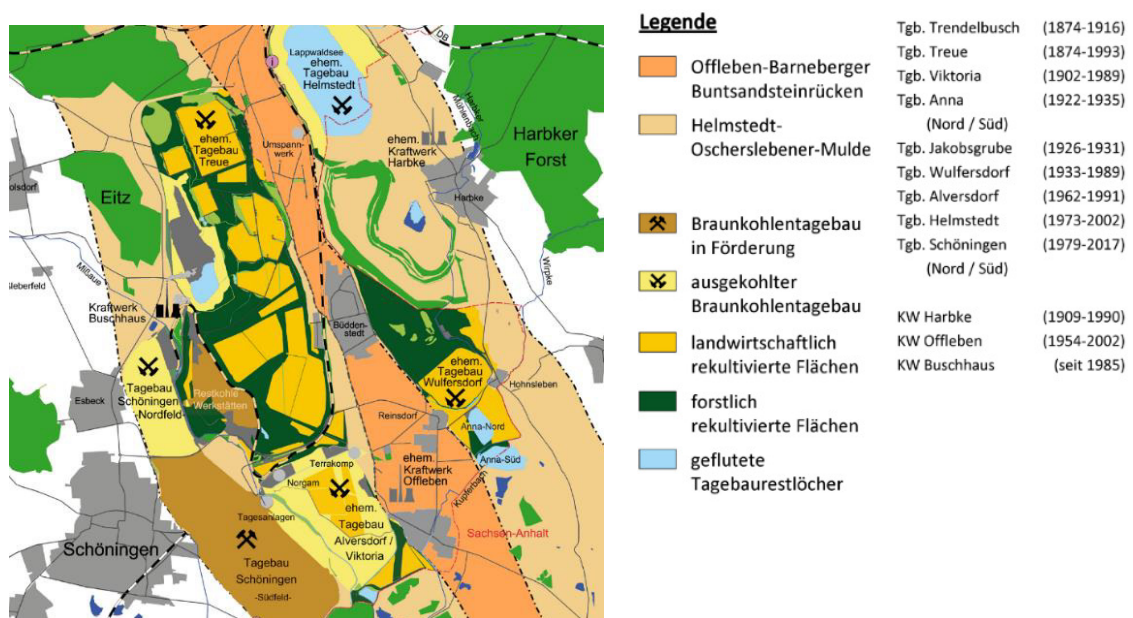
⁸⁾ LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/taetigkeiten_zustaendigkeiten/bodenschaetze_und_untergrundspeicherung/bodenschaetze-und-untergrundspeicher-96017.html, eingesehen 02/2021

⁹⁾ Prof. Dr. Stüer, Bernhard; Münster, Osnabrück/ Wolff, Katharina; Osnabrück; Abschlussbetriebsplanung für den Braunkohlentagebau Ost – Bergrechtliche Nachsorgeverpflichtungen, 12/2002 www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/lkv0201.pdf, eingesehen 02/2021

¹⁰⁾ Bundesverbands für Braunkohle "Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein" (DEBRIV); www.braunkohle.de/media/mediathek/?kategorie=karten, Upload 08/2017 - eingesehen 02/2021

Erste rechtliche Grundlagen für den Rohstoffabbau sind im Helmstedter Revier etwa Mitte des 19. Jahrhunderts gelegt worden, als der industrielle Braunkohlenbergbau im Grenzgebiet des Herzogtums Braunschweig und der preußischen Provinz Sachsen begann. Während es auf preußischer Seite kaum staatliche Kontrollen des wachsenden Abbaugeschehens gab, hatte der Herzog von Braunschweig von Anfang an seinen Einfluss im Bergbau geltend gemacht. Bereits 1795 verlieh der Herzog von Braunschweig-Lüneburg die ersten Schürfrechte im Revier. Um 1816 wurde der Helmstedter Bergbau reorganisiert und eine herzogliche Grubenverwaltung eingerichtet. Braunkohlevorkommen wurden systematisch erkundet und zahlreiche neue Gruben unter staatlicher Aufsicht aufgeschlossen. 1822 eröffnete die Grube Treue, die mit der 1821 angelegten Schachanlage Prinz Wilhelm zum Herzstück der herzoglichen Förderung werden sollte.

Eine weitreichende neue rechtliche Grundlage wurde mit dem "Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten" (ABG) von 1865 geschaffen, das mit einzelnen Abänderungen auch in Braunschweig (1867) übernommen wurde. Im Jahr 1872 bot das Herzogtum Braunschweig die herrschaftlichen Gruben im Kreis Helmstedt meistbietend zum Verkauf an. Ein Berliner Bankenkonsortium erwarb die Gruben und gründete 1873 die Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG (BKB). Die BKB wurde durch Fusionen und Aufkäufe zum größten Bergbaubetrieb der Region und der Abbau von Braunkohle erreichte industrielle Maßstäbe. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Braunkohle nur noch im Tagebau gefördert und diente fast ausschließlich der Stromerzeugung. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs führte die deutsche Teilung zur Aufspaltung des Tagebaus und der zugehörigen Veredelungsanlagen. Die auf dem ostdeutschen Staatsgebiet liegenden Betriebsteile wurden in Volkseigentum überführt und im VEB Braunkohlenwerk (BKW) Harbke vereinigt. Sie waren später mit der politischen Wende 1989 ausgekocht und wurden stillgelegt.¹¹⁾

Braunkohlentagebaue des Helmstedter Reviers zwischen Helmstedt und Schöningen (2013) ¹²⁾

¹¹⁾ 14 Mitteldeutsches Braunkohlerevier, Wandlungen und Perspektiven, LMBV, 12/2014
www.agreement-berlin.de/wp-content/uploads/2019/10/doku-14_Wulfersdorf.pdf , eingesehen 02/2021

¹²⁾ Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften, 37 (2015), S.11-23: Neue Erkenntnisse zur Geologie und Stratigraphie des Helmstedter Braunkohlenreviers; <https://public.bibliothek.uni-halle.de/index.php/hjg> , eingesehen 02/2021

Im Jahr 1982 trat das aktuell wirksame Bundesberggesetz (BBergG) in Kraft. Die BKB gehörte seit 2008 als 100 %ige Tochter zur E.ON Kraftwerke GmbH (später umfirmiert in die Rechtsnachfolgerin Uniper Kraftwerke GmbH). Im September 2013 wurde der Bergbau- und Kraftwerksbetrieb im Helmstedter Revier **mit sämtlichen Rekultivierungsaufgaben** von der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG mbH) übernommen ¹³⁾. Zur MIBRAG-Gruppe gehört der Tagebaubetreiber und hundertprozentige Tochtergesellschaft Helmstedter Revier GmbH (HSR).

Mit dem Tagebau Schöningen wurde im Jahr 1979 der letzte Tagebau des Reviers aufgeschlossen. Mit einer Fläche von 600 Hektar besteht er aus drei [oder vier] Baufeldern: Dazu gehören das Nordfeld, welches bereits ausgekohlt und schon wieder verfüllt ist, das Südfeld, [der DB-Pfeiler] und der Restkohlepfeiler Werkstätten. Den Namen erhielt letzteres Abbaufeld von den ehemaligen Unternehmens-Werkstätten, die zuvor auf diesem Gelände standen. ¹⁴⁾ Im Feld Restkohlepfeiler Werkstätten hat die Gewinnung des ersten Bauabschnitts 2002 begonnen und wurde 2006 abgeschlossen. Der weitere Abbau in Abschnitt II erfolgte ab 2013. Erst dann waren die noch darüber liegenden Gebäude der alten Werkstätten zurückgebaut worden. ¹⁵⁾ Die Änderungsfläche liegt innerhalb von Bergwerksfeldern mit den Berechtigungsnamen "Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. XII" und "Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. IX". Am 30. August 2016 ¹⁶⁾ wurde schlussendlich die Förderung im Tagebau Schöningen, dem letzten aktiven Tagebau im Revier, eingestellt.

Über die ursprünglichen Festlegungen der Rekultivierungsziele zur Wiedernutzbarmachung, an die die Genehmigung für den Bodenabbau gebunden ist, liegen derzeit keine Informationen vor.

Der wirksame Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1: 25.000 bzw. 1: 5.000 dargestellt. Für das Verfahren wird ein Ausschnitt im Maßstab 1: 10.000 verwendet. Die Flächen werden gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt.

¹³⁾ Hallesches Jahrbuch für Geowissenschaften, 37 (2015), S.11-23: Neue Erkenntnisse zur Geologie und Stratigraphie des Helmstedter Braunkohlenreviers; <https://public.bibliothek.uni-halle.de/index.php/hjg> , eingesehen 02/2021

¹⁴⁾ Helmstedter Revier GmbH; Helmstedter Revier. Kraftwerk Buschhaus und Tagebau Schöningen. 2015, www.docplayer.org/40928311-Helmstedter-revier-kraftwerk-buschhaus-und-tagebau-schoeningen.html eingesehen 02/2021

¹⁵⁾ Tagebau Schöningen; www.helmstedt-wiki.de/wiki/Tagebau_Sch%C3%B6ningen , eingesehen 02/2021

¹⁶⁾ Helmstedter Revier GmbH; www.helmstedterrevier.de/wiedernutzbarmachung/tagebau-schoeningen/, eingesehen 02/2021

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Anlass für die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen ist der Umstand, dass Flächen des ehemaligen Tagebaus im Helmstedter Revier für die Nachnutzung bauleitplanerisch vorbereitet werden sollen.

Mit dem Ende des Braunkohleabbaus und der Kohleverstromung hat unlängst eine Zeit des Aufbruchs und des Wandels begonnen. Als die Bundesregierung den Ausstieg aus der Kohleverstromung entscheidet, ist das Helmstedter Revier als eines der ersten davon betroffen. Der Tagebau wird 2016 eingestellt, das Kraftwerk Buschhaus geht in Sicherheitsreserve und mit der Stilllegung kommt im September 2020 schließlich das endgültige Aus. In der Folge fallen nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch ein wichtiger Teil der Wertschöpfung für den Landkreis weg. Allerdings war die Erschließung der Bodenschätze im Laufe der Geschichte immer wieder von verschiedenen Schwankungen und Stilllegungen betroffen. Die Jahre in denen das Revier mehr als 7.000 Menschen in Lohn und Brot brachte, liegen schon lange zurück.

Die Welt ist auf dem Weg in die postfossile Transformation und es beginnt eine neue Ära rund um die Flächen des ehemaligen Braunkohlenreviers. Nach der Kohle-Ära vollzieht sich hier ein wirtschaftlicher wie landschaftlicher Wandel, der vom Bund gefördert wird. So ist das Ende des Braunkohletagebaus gleichzeitig die Chance für den Aufschwung alternativer Energieformen und nachhaltiger Produktionsketten im Helmstedter Landkreis. Die Region ist bereit für die Zukunft und es entstehen innovative Projekte zur Unterstützung des längst ausstehenden Strukturwandels. Dank motivierter Akteure und mit Rückendeckung von Bund und Land kann so der Wirtschaftsstandort Helmstedt neu aufgerollt werden.

– Planungsverband Buschhaus

Das historische Revier umfasst insgesamt rund 3.900 Hektar mit enormen Potentialflächen. Sie liegen auf dem Gebiet der Städte Helmstedt und Schöningen in Niedersachsen sowie der Gemeinde Harbke in Sachsen-Anhalt.¹⁷⁾

Um der Herausforderung einer städteübergreifenden, nachhaltigen und zukunftssicheren Ausrichtung des Areals zu begegnen, wurde im Februar 2020 der "Planungsverband Buschhaus" gegründet. Er besteht aus den beiden niedersächsischen Städten Helmstedt und Schöningen, auf deren Stadtgebiet rund 1.700 ha der ehemaligen Revierflächen liegen. Der Wirkungsbereich des Planungsverbandes Buschhaus umfasst insgesamt rund 514 ha in zwei Teilgebieten, wobei sich die vorliegende Änderungsfläche innerhalb der westlichen Gebietsabgrenzung befindet.

Der Planungsverband arbeitet nun gemeinsam mit den Eigentümern daran, die Flächen auf- und vorzubereiten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, aus den Revierflächen zukunftsfähige Bereiche zu entwickeln. Dabei konzentrieren sie sich darauf, Planungssicherheit durch Entlassung der Flächen aus dem Bergrecht zu erwirken. Erst nach eingehender Prüfung einer möglichen Weiternutzung werden nicht mehr benötigte Infrastrukturen zurückgebaut, sodass auch auf diese Weise ressourcenschonende Strategien der Nachnutzung verfolgt werden. Hierbei wurde der Standort Buschhaus als bisheriger Vorrangstandort für den Betrieb von Großkraftwerken als möglicher landesbedeutsamer Vorrangstandort für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien identifiziert, denn ein Großteil der vorhandenen spezifischen Infrastruktur

¹⁷⁾ IHK Braunschweig; www.braunschweig.ihk.de/wirtschaft-online/rubriken/unternehmen-und-profile/-21-02-upro-2-5029702, eingesehen 02/2021

kann weiterhin genutzt werden. Der Standort soll daher mit der grundsätzlichen Zielsetzung "großräumiges Gewerbe- und Industriegebiet", mit einem Schwerpunkt auf der Entwicklung und Nutzung regional bedeutsamer Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien, entwickelt werden.

Aufgrund der vorhandenen energiewirtschaftlichen Prägung der Region sowie der dementsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen, bieten sich hier insbesondere Standortbedingungen für innovative Wasserstofftechnologie. Sowohl die Anlagen des Kraftwerks Buschhaus, als auch die guten Anbindungen an bestehende Strom-, Gas-, Daten- und Verkehrsnetze sind besonders vorteilhaft. Grüner Wasserstoff ist der Energieträger von morgen und der Aufbau einer starken Wasserstoffwirtschaft gehört zum Kern der niedersächsischen Wirtschafts-, Forschungs- und Klimaschutzpolitik. Diese Zukunftstechnologie soll in der Region Helmstedt verankert und über die Energiespeicherung in Form der Wasserstoffproduktion hinaus, entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebildet werden.

Das Ziel ist es, die Forschungskompetenzen in Niedersachsen in einem Wasserstoffstandort zu bündeln und so eine weltweite Spitzenposition in der Entwicklung von grünem Wasserstoff einzunehmen. Als gemeinsames wissenschaftliches Zentrum der Universitäten Braunschweig, Clausthal, Göttingen, Hannover und Oldenburg übernimmt das Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) die wissenschaftliche Begleitung des Projektes. Die enge Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist hierbei zentral, um dieses innovative Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Auch Bestandsfirmen treiben die Transformation maßgeblich voran, denn der Blick in die Zukunft übersieht nicht die gewachsene Gegenwart. Der Landkreis war und wird immer Energiestandort bleiben. Auch Firmen aus dem Bereich der Energiewirtschaft, die ihren Sitz bereits in der Region haben, sehen die Dringlichkeit der Transformation aus der fossilen in die regenerative Energiegewinnung und haben die Chancen des Wandels erkannt. Diese ansässigen Unternehmen bündeln ihr Know-how und wollen durch eine Kooperation die Wasserstofftechnologie weiter vorantreiben.

Um die vollständige Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss fossiles Erdgas sukzessive durch regeneratives Gas ersetzt werden. Hinter dem geplanten Projekt der ansässigen Unternehmen zur Wasserstoff- und darauf aufbauenden e-fuel-Entwicklung steht die Idee, eine innovative Power-to-Fuel-Plattform zu realisieren. Darüber hinaus engagieren sich die Unternehmen in einem Modellvorhaben zur Wasserstoffmobilität in Helmstedt. Sie sind Teil einer Wertschöpfungskette, die von der Bereitstellung von grünem Strom, der Produktion von Wasserstoff über den Transport und die Bereitstellung von Wasserstoff für die Betankung, der Herstellung von Brennstoffzellenbussen bis hin zu einem ÖPNV-Dienstleister reicht, der eine nachhaltige Mobilität für die Bürger in ländlichen Raum anbieten möchte.

Auf dem ehemaligen Tagebaugelände sollen weiterhin Wind- und Photovoltaikanlagen entstehen, wobei Wasserstoff der ideale Speicher für überschüssigen Wind- und Solarstrom ist. Zusammen mit weiteren Formen der Energieerzeugung (Biomasse, Plastikabfälle) wird so die Basis für die industrielle Produktion von Wasserstoff, Methanol sowie weiteren synthetischen Kraftstoffen geschaffen. Die Herstellung dieser Power-to-X-Produkte zusammen mit weiteren Speichertechnologien bieten dabei die zentrale Einheit im Konzept des Energieparks auf den ehemaligen Revierflächen, mit dem Ziel, energieintensive Industrie anzusiedeln und eine Versorgung durch grünen Strom und Kraftstoffe anzubieten.

Mit der Ausrichtung darauf, Unternehmen eine grüne Produktionskette zu ermöglichen, soll sich das Helmstedter Revier zu einem attraktiven postfossilen Energiestandort und zum Reallabor der Energiewende entwickeln.

– Änderungsfläche

Erste Ansätze dieser Vision sind bereits in der Durchführung. Die Ansiedlung von neuen und zukunftssträchtigen Industrie- und Gewerbebetrieben läuft und weitere Anfragen liegen vor. Mit der 22. Flächennutzungsplanänderung plant die Stadt Schöningen respektive der Planungsverband Buschhaus die Ansiedlung eines jungen und innovativen Unternehmens, das Produkte von und für die Land- und Energiewirtschaft recycelt und herstellt. Vornehmlich werden Düngemittel, Holzbrennstoffe, sowie Biogassubstrate produziert werden. Hierzu werden Flächen im Bereich des ehemaligen Tagebaus "Restkohlefeiler Werkstätten" bauleitplanerisch vorbereitet. Somit werden die Voraussetzungen geschaffen, um über den Planungsverband Buschhaus in einem separaten Verfahren in die verbindliche Bauleitplanung eintreten zu können. Der Auftakt für ein zukunftsweisendes Projekt, mit dem der Wandel eines konventionellen Kohlereviers hin zu einem CO₂-neutralen Green-Energy-Standort mit langfristig erfolgreicher Perspektive gelingt. Dazu werden im Nordosten Schöningens gewerbliche Bauflächen (G) nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung im Umfang rd. 2,49 ha und etwa 2,88 ha als Wasserfläche, anstelle der bisherigen Flächen für die Landwirtschaft, dargestellt.

Der derzeitige Flächennutzungsplan Helmstedts stellt sowohl nördlich, als auch östlich und südlich der Änderungsfläche gewerbliche Bauflächen (G) dar. Der Änderungsbeereich ist also umgeben von Flächen, die bereits gewerbliche Bauflächen darstellen und bildet damit einen Lückenschluss für eine durchgängige Darstellung des Gebietes. Hierdurch wird zukünftig eine kompakte Erschließung der gewerblichen Potentialflächen und damit ein sparsamer Umgang mit Boden ermöglicht. Darüber hinaus hat der Bereich, als verhältnismäßig kleine landwirtschaftliche "Insel" innerhalb der Darstellung gewerblicher Bauflächen, einen agrarstrukturell äußerst ungünstigen Zuschnitt für die Landwirtschaft. Alternativflächen wurden im Vorfeld geprüft und aufgrund der z. Zt. nicht vorhandenen Verfügbarkeit, der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Ortschaften und damit einhergehenden Emissionskonflikten sowie aufgrund der schlechteren Erschließung verworfen.

Die von der Planung betroffenen Flächen weisen weder eine Boden-/Ackerzahl noch eine Angabe zur Bodenfruchtbarkeit auf, da es sich hier um Altbergbauflächen handelt, bei denen keinerlei Zuordnung der Böden mehr möglich ist. Somit gehen mit der vorliegenden Änderung dieser Flächen für die Landwirtschaft keine hochwertigen Böden verloren. Die Belange der Landwirtschaft werden im Änderungsbereich unter diesen Gesichtspunkten zugunsten der weiteren Entwicklung zurückgestellt.

Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme dem Strukturwandel in der Region nach dem Kohleausstieg, der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Stadt und gleichzeitig der Schaffung neuer, wohnortnaher Arbeitsplätze. Durch die hier planungsrechtlich vorbereiteten Neuversiegelungen wird es voraussichtlich jedoch infolge der Planung zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser kommen. Über die ursprünglichen Rekultivierungsziele zur Wiedernutzbarmachung, an die die Genehmigung für den Bodenabbau gebunden ist, liegen derzeit keine Informationen vor. Gegebenenfalls ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu rechnen.

Bei einer gebietstypischen Nutzung sind Geräuschbelastungen für die bebaute Ortslage von Esbeck und Schöningen zu erwarten, auch wenn sich die neue gewerbliche Baufläche in größerer Entfernung befindet. Insofern werden schalltechnische Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich.

Die Erschließung der neuen Flächen wird voraussichtlich von der Kreisstraße K63 aus erfolgen. Im Zuge der weiteren Planungen sind hier möglicherweise verkehrstechnische Maßnahmen (Abbiegespuren etc.) erforderlich. Detaillierte Planungen hierzu werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt.

Vor dem Hintergrund des Planungsziels, bestehende Bergbauflächen wiedernutzbar zu machen und gleichzeitig die Inanspruchnahme hochwertiger Flächen zu minimieren, weicht die Stadt Schöningen im Änderungsbereich von der jetzigen Darstellung ab.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Insgesamt hat der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung eine Größe von ca. 5,37 ha. Innerhalb des Änderungsbereiches wird, anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft, nunmehr eine Darstellung von gewerblicher Baufläche (G) und von Wasserfläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgenommen. Hierbei handelt es sich um Flächen zur Rekultivierung der Tagebaulandschaft.

– Flächenaufstellung

Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche (G)	2,49 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Wasserfläche	2,88 ha

2.1 Gewerbliche Baufläche (G)

Die neu darzustellende Nutzung von gewerblichen Bauflächen (G) im Umfang von rd. 2,49 ha entspricht der südlich und nördlich angrenzenden Darstellung auf Flächennutzungsplan Ebene, die durch diese Änderung ausgeweitet wird.

Bestehende Gebäude der ehemaligen Tagebau Werkstätten sollen voraussichtlich erhalten und nachgenutzt werden.

2.2 Wasserfläche

Der östliche Teil des Plangebietes soll als Wasserfläche im Umfang von rd. 2,88 ha dargestellt werden. Ob dafür erneute Geländearbeiten notwendig sind, ist nicht bekannt. In einigen Bereichen des Helmstedter Reviers sind noch in größerem Umfang Erdbaumaßnahmen durchzuführen (Stand 11/2018). Generell finden Böschungsgestaltungen für den Grundwasserwiederanstieg im Tagebau Restkohlepfleiler Werkstätten statt.¹⁸⁾ Derzeit ist nicht bekannt, ob im Änderungsbereich bereits alle geplanten Maßnahmen durchgeführt wurden

¹⁸⁾ Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain; 11/2018; www.oba.sachsen.de/download/VorsorgevereinbarungMIBRAG.pdf, eingesehen 02/2021

Außerdem erfolgt die derzeitige Flutung des nordöstlich gelegenen Tagebaurestloches Lappwaldsee nicht nur durch natürlichen Grundwasseranstieg, sondern auch durch zusätzliche Wassermengen aus Entwässerungsbrunnen des Tagebaus Restkohlepfleierwerkstätten. Inwiefern dies mit der Entstehung der geplanten Wasserfläche innerhalb der Änderungsfläche vereinbar ist, ist derzeit nicht bekannt.

Für die Herstellung eines Gewässers wird ein wasserrechtliches Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren erforderlich, welches bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt für den Gewässerausbau beantragt werden muss.

2.3 Verkehr

Über den Planungsverband Buschhaus wird im Rahmen seiner konzeptionellen Vorarbeit resp. der verbindlichen Bauleitplanung eine kompakte Erschließung der gewerblichen Potentialflächen bis an die Kreisstraße K63 entwickelt und damit ein sparsamer Umgang mit den Flächen ermöglicht.

Für die Anbindung an die klassifizierten Straßen wird im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzungen zu klären sein, inwiefern für notwendige Anschlüsse weitere Genehmigungsverfahren oder Erlaubnisse erforderlich werden.

2.4 Waldflächen

Im westlichen Teil des Plangebietes bestehen etwa 0,76 ha Gehölzstrukturen, welche als Wald anzusprechen sind. Hierbei handelt es sich jedoch vordringlich um durch den Tagebau beziehungsweise bauliche Nutzung für den Tagebau beanspruchtes Gebiet. Die Fläche des Tagebaus selbst hat aufgrund der intensiven Nutzung nur eine untergeordnete Funktion für den Artenschutz. Die Bestockung wird aus den Baumarten Robinie, Esche, Birke, Pappel, Berg- und Feldahorn gebildet. Eine Beseitigung ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf i.d.R. der Genehmigung (Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 ff. NWaldLG).

Ferner folgt aus dem Waldbefund die Frage des Abstands eventueller Bebauung oder sonstiger Nutzungen zum Wald. Das Waldabstandsgebot von mind. 30 m, das Bebauung gem. RROP und Baurecht zu Wald einhalten soll, wird soweit wie möglich beachtet.

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiete) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Gleichwohl wird im RROP dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der Siedlungsentwicklung gewichtige Gründe denkbar sind, die ein Unterschreiten des als grundsätzlich notwendig erachteten 100 m-Abstands unumgänglich machen können. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen dieser Abstand nicht gewahrt werden kann.

Für den Änderungsbereich wird im Hinblick auf das Planungsziel (s. o.) und die gegenseitige Kleinteiligkeit der Fläche der Belang der Stadtentwicklung gegenüber den ökologischen und raumordnerischen Belangen in die Bewertung eingestellt. Zusätzlich handelt es sich um eine Fläche, für die derzeit noch eine Bodenabbaugenehmigung besteht. In Abwägung der Belange können Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Unter Berücksichtigung aller Belange unter- und gegeneinander, wird die Planung fortgeführt.



Niedersächsische Landesforsten – 0,76 ha Wald gem. NWaldLG

2.5 Bodenschutz, Kampfmittel, Archäologie

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB).

Es sind weder Altlasten noch Bodenbelastungen im Planbereich bekannt. Hierzu gibt der Landkreis Helmstedt jedoch den Hinweis, dass aufgrund der Zuständigkeit des Bergamtes beim Landkreis keine Erkenntnisse über betriebsbedingte Bodenverunreinigungen oder Altlasten vorliegen.

Nach Informationen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat sich für den bebauten westlichen Teil des Plangebietes kein Kampfmittelverdacht aufgrund einer bereits erfolgten Luftbildauswertung bestätigt. Hier besteht kein Handlungsbedarf, während für den östlichen Teil nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung

durch Abwurfkampfmittel im Planbereich vorliegt. Der Empfehlung einer Luftbildauswertung wird im Rahmen der Gesamtentwicklung der ehemaligen Tagebauflächen nachgekommen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindet sich an der südwestlichen Grenze eine archäologische Fundstelle. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Fundstreuung, die 1926 entdeckt wurde. Die Fundumstände sind unbekannt und die Ausdehnung der Fundstelle kann geographisch nicht eingegrenzt werden. Auf der Karte von 1755 ist im geplanten Bereich eine Teichwiese verzeichnet. Die historische Karte der preußischen Landesaufnahme um 1900 und der Laserscan lassen rezente Bebauung (im westlichen Teil in Nord-Süd-Richtung Eisenbahn) erkennen. Zudem befinden sich in der östlichen Hälfte Bereiche des ehemaligen Tagebaus Treue und im westlichen Teil noch heute Bebauung. Die vergangenen Bau- und Abbautätigkeiten könnten ehemals vorhandene archäologische Substanz zerstört haben.

So wird im Vorfeld von Erschließungsarbeiten des ausgewählten Bereichs archäologische Prospektionen durchzuführen sein, um zu prüfen, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 13 Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erforderlich sind.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Anlass für die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen ist der Umstand, dass Flächen des ehemaligen Tagebaus im Helmstedter Revier für eine Nachnutzung bauleitplanerisch vorbereitet werden sollen. Nachdem das Braunkohlekraftwerk Buschhaus im Zuge des bundesweiten Kohleausstiegs abgeschaltet wurde (2020 vollständige Stilllegung) und nach Beendigung der letzten Abbautätigkeiten Mitte 2016, finden weitreichende planerische Veränderungen für die Nachnutzung der Flächen im Helmstedter Braunkohlerevier statt. Die Maßnahme dient dem Strukturwandel in der Region nach dem Kohleausstieg, der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Stadt und gleichzeitig der Schaffung neuer, wohnortnaher Arbeitsplätze.

Auf dem Gelände des ehemaligen Braunkohlekraftwerkes Buschhaus und den angrenzenden Flächen der Tagebaulandschaft soll ein Industrie- und Gewerbebetrieb zur Ansiedlung von neuen und zukunftssträchtigen Betrieben entwickelt werden. Grundvoraussetzung für die Standortsuche war hierbei die räumliche und funktionale Nähe zu den Bestandsflächen des Kraftwerks. Die überplanten Flächen liegen in der Gemarkung Schöningen, nordöstlich der Ortslage. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt rd. 5,37 ha und ist derzeit scheinbar der natürlichen Sukzession überlassen. Er ist umgeben von Flächen, die bereits gewerbliche Bauflächen darstellen und bildet damit den Lückenschluss für die durchgängige und logische Darstellung des Gebietes.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung beabsichtigt die Stadt Schöningen nunmehr eine geänderte Darstellung der Teilfläche im Bereich der ehemaligen Lehrwerkstätten. Derzeit weist der Flächennutzungsplan im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft aus, die jedoch als Bergbaulandschaft anzusprechen sind, da sie als Bodenabbaugebiet zur Rohstoffgewinnung von Braunkohle der Bergaufsicht (Bergbaurecht) unterliegen¹⁹⁾. Vor dem Hintergrund des Planungsziels, bestehende Bergbauflächen wieder nutzbar zu machen, weicht die Stadt Schöningen für diesen Bereich von der jetzigen Darstellung ab.

Dazu werden im Nordosten Schöningens gewerbliche Bauflächen (G) nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung im Umfang von rd. 2,49 ha und rd. 2,88 ha Wasserfläche dargestellt. Im ehemaligen Abbaufeld Restkohlepfeiler Werkstätten hatte die Erschließung des ersten Bauabschnitts 2002 begonnen und wurde 2006 abgeschlossen. Mit dem weiteren Abbau im zweiten Abschnitt wurde 2013 begonnen. Erst dann waren die noch darüber liegenden Gebäude der alten Werkstätten zurückgebaut worden.²⁰⁾

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft am gewählten Standort nicht der tatsächlichen Nutzung entsprechen und den Planungsabsichten derzeit entgegenstehen, führt die Stadt Schöningen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten.

¹⁹⁾ Bergbaufolgelandschaft und Bergbaulandschaft; www.wikipedia.org/wiki/Bergbaufolgelandschaft , eingesehen 02/2021

²⁰⁾ Tagebau Schöningen; www.helmstedt-wiki.de/wiki/Tagebau_Sch%C3%B6ningen, eingesehen 02/2021

Infolge der Planung wird es voraussichtlich jedoch zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch die hier planungsrechtlich vorbereiteten Neuversiegelungen kommen. Über die ursprünglichen Rekultivierungsziele zur Wiedernutzbarmachung, an die die Genehmigung für den Bodenabbau gebunden ist, liegen derzeit keine Informationen vor. Gegebenenfalls ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu rechnen.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Stadt berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ²¹⁾
- Schutz und Vermeidung vor/ von schädlichen Umwelteinwirkungen ²²⁾ ²³⁾
- Schutz des Bodens ²⁴⁾
- Schutz und wissenschaftliche Erforschung von Kulturdenkmälern ²⁵⁾.

Derzeit unterliegen die Flächen im Änderungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung noch dem Bergbaurecht und sind somit als (inaktives) Bodenabbaugebiet zur Rohstoffgewinnung von Braunkohle weiterhin als Bergbaulandschaft anzusprechen. ²⁶⁾

Das Bundesberggesetz (BBergG) bildet die Rechtsgrundlage für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten hochwertiger Bodenschätze sowie die spätere Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. In Niedersachsen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die Durchführung des Bundesberggesetzes zuständige Bergbehörde. ²⁷⁾

Die bergbauliche Wiedernutzbarmachung (oder auch Rekultivierung), ist ein Instrument zum Ausgleich des bergbaulichen Eingriffs, der dann ausgeglichen ist, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachträglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Wiedernutzbarmachung hat daher nicht das Ziel, Ursprüngliches möglichst gleichartig wiederherzustellen, sondern den heutigen und zukünftigen Generationen sowie Pflanzen, Tieren und ihren Lebensgemeinschaften nachhaltige Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bereiten. ²⁸⁾

Um vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden zu können, bemüht sich der Tagebaubetreiber parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung dem Bergamt für die Änderungsfläche einen geänderten Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Diese Vorgehensweise wurde nach Informationen der Stadt Schöningen bereits mit dem Bergamt, dem Tagebaubetreiber und dem Planungsverband abgestimmt.

²¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Baugesetzbuch (BauGB)

²²⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

²³⁾ DIN 18005

²⁴⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Baugesetzbuch (BauGB)

²⁵⁾ Denkmalschutzgesetz (DenkmSchG)

²⁶⁾ Bergbaufolgelandschaft und Bergbaulandschaft; www.wikipedia.org/wiki/Bergbaufolgelandschaft, eingesehen 02/2021

²⁷⁾ LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/taetigkeiten_zustaendigkeiten/bodenschaetze_und_untergrundspeicherung/bodenschaetze-und-untergrundspeicher-96017.html, eingesehen 02/2021

²⁸⁾ Bundesverband Braunkohle. Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein (DEBRIV) www.braunkohle.de/braunkohle-in-deutschland/rekultivierung/, eingesehen 02/2021

Die Abschlussbetriebsplanung erfolgt nicht ausschließlich aus bergrechtlicher Sicht, denn zugleich soll das Vorhaben in das allgemeine rechtliche Regelwerk entlassen werden. Es gilt daher, mit der Abschlussbetriebsplanung einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Braunkohlentagebau in das allgemeine Bau-, Fachplanungs- und Umweltrecht entlassen werden kann. Das stellt zugleich erhöhte Anforderungen an die jeweiligen Zulassungsentscheidungen. Dabei geht es auch um die Frage, welche rechtlichen Regelwerke in welcher Entscheidungskompetenz anzuwenden sind.²⁹⁾

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Methodik:

Grundsätzlich sind zwei Bewertungsmethoden zu unterscheiden:

1. Die Bewertung des Bestandes hinsichtlich der Bedeutung für einzelne Schutzgüter
2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden

- die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Helmstedt
- Bodenübersichtskarten des Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS
- das Kartenwerk Niedersächsische Umweltkarten des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewertet.

Bezüglich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter werden, sofern vorhanden,

- Aussagen zu Schall, Verkehr etc. zugrunde gelegt.

Verwendete Technische Verfahren und Bewertungsmodelle:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung verzichtet die Stadt Schöningen auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.). Erforderlichenfalls erfolgt eine Abschätzung auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und Normen (z. B. Anhang A zur DIN 18005) oder durch Rückgriff auf Gutachten, welche im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung erstellt worden sind. Ebenso wird auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten Kenntnisse über die Bauvorhaben vorliegen, die eine konkrete Bilanzierung zuließen.

Die Bestandserfassung erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schutzgutbezogen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bezieht sich die Bestandserhebung in der Hauptsache auf die Auswertung bestehender Informationen (Fachplanungen, Behörden etc., Erhebungen/ Kartierungen). Ein Landschaftsplan existiert nicht, sodass auf die Aussagen der übergeordneten Planungsebene des Landschaftsrahmenplanes und die zuvor genannten aktuellen digitalen Kartenwerke der jeweiligen Behörden zurückgegriffen wurde.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis hier im Umweltbericht wiedergegeben wird.

²⁹⁾ Prof. Dr. Stüer, Bernhard; Münster, Osnabrück/ Wolff, Katharina; Osnabrück; Abschlussbetriebsplanung für den Braunkohlentagebau Ost – Bergrechtliche Nachsorgeverpflichtungen, 12/2002
www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/lkv0201.pdf , eingesehen 02/2021

3.2.1 Schutzgüter

a) Naturräumliche Schutzgüter

– Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellen die Naturnähe des Biotops und das Vorkommen gefährdeter Arten dar.

Informationsbasis für die Darstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Map-Server Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt wurde die Änderungsfläche als "Bereich mit Grundbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften" dargestellt, dessen Leistungsfähigkeit als "stark eingeschränkt" bewertet wird. Die östlich und westlich angrenzenden Flächen sind als "Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften" (eingeschränkte Leistungsfähigkeit) bewertet.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)³⁰⁾ stellt derzeit auf dem westlichen Drittel der Änderungsfläche Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)) sowie Vorbehaltsgebiet für Erholung (II 2.4 (5)) dar. Nach den aktuellen Darstellungen liegt die Fläche zwischen weiteren Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, die teilweise überlagert sind von Vorbehaltsgebieten für Erholung und für Wald mit besonderen Schutzfunktionen des Waldes. Hier finden aktuell Abstimmungen mit dem Regionalverband statt, um auf den unterschiedlichen Ebenen kongruente Planungsziele zu verfolgen.

Innerhalb des westlichen Teils des Plangebietes bestehen etwa 0,76 ha Gehölzstrukturen, welche laut Niedersächsischem Forstamt Wolfenbüttel als Wald anzusprechen sind. Die Bestockung wird aus den Baumarten Robinie, Esche, Birke, Pappel, Berg- und Feldahorn gebildet. Auch wenn die Böden deutliche Störungen durch die vergangene bergbauliche Tätigkeit zeigen, ist die Kraut und Strauchschicht gut ausgebildet.

Teile des Stadtgebiets Schöningens, insbesondere der Höhenzug Elm, liegen im "Naturpark Elm-Lappwald" (NP NDS 00011) und reichen von Westen bis auf 1,2 km Entfernung an den Änderungsbereich heran. Die nächstgelegenen Vorranggebiete "Natura 2000" (3.1.3) sind das rd. 8 km südöstlich bei Beierstedt gelegene FFH-Gebiet "Heeseberg", das etwa 11 km nördlich bei Helmstedt gelegene FFH-Gebiet "Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald" und das etwa 12 km nordwestlich im Elm gelegene FFH-Gebiet "Nordwestlicher Elm". Vorranggebiete "Biotopverbund" (3.1.2) sind neben den genannten Natura 2000-Gebieten das etwa 3 km südlich der Kernstadt gelegene Naturschutzgebiet "Sandberg bei Hoiersdorf", außerdem in linienförmiger Ausprägung die Schunter in Rábke und bei Helmstedt rd. 8 km von der Kernstadt Schöningens entfernt, sowie die etwa 10 km entfernte Altenau in Schöppenstedt. Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Die Änderungsfläche ist scheinbar seit einigen Jahren der natürlichen Sukzession überlassen. Seit 2016 hat dort kein Braunkohleabbau mehr stattgefunden, eventuell auch schon früher, da der Bereich des Abbaufeldes "Restkohlepeiler Werkstätten" in

³⁰⁾ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig und 1. Änderung (Mai 2020)

zwei Abschnitte unterteilt war. Der erste Abschnitt war laut vorliegenden Informationen von 2002 bis 2006 aktiv.³¹⁾ Über die genaue räumliche Abgrenzung der Abschnitte des Abbaufeldes liegen keine Informationen vor, es finden jedoch aktuell noch Böschungsarbeiten zur Sicherung des Gebietes für den geplanten Grundwasseranstieg statt.

Parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung bemüht sich der Tagebaubetreiber dem Bergamt für die Änderungsfläche einen geänderten Abschlussbetriebsplan vorzulegen, um vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden zu können. Derzeit ist weder bekannt, welche Rekultivierungsziele aktuell für die Änderungsfläche bestehen, noch in welchem Zustand die Fläche vor Beginn des Braunkohletagebaus war. Nach Betrachtung historischer Karten ist davon auszugehen, dass sich im Änderungsbereich Wiesen und Gräben der Missaue befanden. Die Fläche selbst scheint relativ eben gewesen zu sein, umgeben von einer topographisch bewegten und größtenteils höher gelegenen Landschaft. Südwestlich an die Änderungsfläche angrenzend befand sich die Teichs-Mühle.

Im aktuell wirksamen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt in der Karte "Zielkonzept / ökologisches Verbundsystem" wurde der Änderungsbereich und seine weitere Umgebung dem Ziel III zugeordnet. Dies beinhaltet als Zielsetzungen die "vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten für Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft/Klima, Vielfalt, Eigenart und Schönheit". Als Biotopkomplexe / Landschafts- und Nutzungstypen werden hier renaturierter und rekultivierter Braunkohletagebau, gegliederte Agrarlandschaft mit hohem Anteil an Kleinstrukturen und Dauervegetation, naturnahe Stillgewässer sowie Schwerpunktraum für natürliche Sukzession und dynamische Naturereignisse angeführt.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Hinweise auf seltene, gefährdete, stark gefährdete oder geschützte Tierarten im Änderungsbereich sind nicht gegeben. Auf das Schutzgut bezogen ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bodenabbauflächen als bereits beeinträchtigt zu bewerten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der derzeitige Zustand vorerst nicht verändern, die Fläche wäre weiterhin der natürlichen Sukzession überlassen und könnte möglicherweise als Brache innerhalb eines zukünftigen Gewerbegebietes liegen. Es wäre auch möglich, dass die Rekultivierungsziele im Rahmen des aktuellen Abschlussbetriebsplanes umgesetzt werden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Nach Auswertung der übergeordneten Kartenwerke ist keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erkennbar. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen "Natura 2000" Gebiete und weitere Arten- und Biotopschutzgebiete sind aufgrund der weiten Entfernung zur Änderungsfläche bei Durchführung der Planung nicht betroffen.

Mit der geänderten Darstellung und Planung einer Wasserfläche kommt die Planung den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans in Form der Wiederherstellung von

³¹⁾ Helmstedter Revier GmbH, Helmstedter Revier. Kraftwerk Buschhaus und Tagebau Schöningen. 2015, www.docplayer.org/40928311-Helmstedter-revier-kraftwerk-buschhaus-und-tagebau-schoeningen.html eingesehen 02/2021

Gebieten für Arten und Lebensgemeinschaften, der Renaturierung nach dem Braunkohletagebau und der Anlage von naturnahen Stillgewässern nach.

Grundsätzlich bedingt die Vorbereitung zusätzlicher Versiegelung im Bereich der gewerblichen Bauflächen, dass es zu einem Entfall dieser Fläche für Arten und Lebensgemeinschaften kommen wird. Für diese Bereiche ist der Eingriff als erheblich einzustufen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden.

Für die Waldstrukturen im westlichen Teil des Plangebietes wird im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzungen zu klären sein, inwiefern Waldumwandlungen erforderlich werden.



LGLN / ALKIS – Liegenschaftskarte gelb
eingesehen 02/2021 über den GeobasisdatenViewer Niedersachsen

– Schutzgut Fläche:Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft ein rd. 5,37 ha großes Gebiet, das derzeit Flächen für die Landwirtschaft darstellt, jedoch als Bergbaulandschaft anzusprechen ist, da es als inaktives Bodenabbaugebiet zur Rohstoffgewinnung von Braunkohle der Bergaufsicht (Bergbaurecht) unterliegt. ³²⁾

Die Änderungsfläche ist ein Teilbereich des historischen Helmstedter Reviers, welches Flächen von insgesamt rund 3.900 Hektar umfasst. Die Revierflächen liegen auf dem Gebiet der niedersächsischen Städte Helmstedt und Schöningen sowie der Gemeinde Harbke in Sachsen-Anhalt. Dort ist eine andere Gesellschaft überwiegend Eigentümerin des ehemaligen Tagebaugeländes. Die Flächen in Helmstedt und Schöningen in Niedersachsen machen rund 1.700 ha der Revierfläche aus, die entweder bereits rekultiviert wurden oder zukünftig ebenfalls wiedernutzbar zu machen sind. ³³⁾

Die Änderungsfläche ist derzeit scheinbar der natürlichen Sukzession überlassen, wobei aktuell in Teilbereichen noch Böschungsarbeiten zur Sicherung des Gebietes für den geplanten Grundwasseranstieg stattfinden. Außerdem bestehen hier noch einige Gebäude der ehemaligen Lehrwerkstätten des Tagebaus, die voraussichtlich erhalten und nachgenutzt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche solange der natürlichen Sukzession überlassen bleiben, bis die Rekultivierungsmaßnahmen erfolgten, jedoch möglicherweise umgeben von einem Gewerbegebiet auf Helmstedter Gemeindegebiet, da diese Flächen bereits im Flächennutzungsplan dementsprechend als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Die Wasserfläche im Norden würde sich möglicherweise aufgrund der entstandenen Topographie vergrößern, da das Tagebaurestloch bei Einstellung der Grundwasserhaltung zulaufen könnte.

Das Schutzgut ist als bereits erheblich beeinträchtigt zu bewerten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Zukünftig sollen die südwestlichen rd. 2,49 ha der Änderungsfläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Baufläche (G) und etwa 2,88 ha im Nordosten als Wasserfläche dargestellt werden.

Die Änderungsfläche befindet sich im westlichen Teilgebiet des im Februar 2020 gegründeten Planungsverbandes Buschhaus, bestehend aus den Städten Helmstedt und Schöningen. Die beiden Städte beabsichtigen eine Gemeindegrenzen übergreifend geplante Nachnutzung der bergbaulichen Flächen.

Negative Auswirkungen sind durch Flächenversiegelungen für das Schutzgut grundsätzlich zu erwarten. Im vorliegenden Falle wird jedoch eine bereits baulich genutzte resp. gemäß Bergbaurecht zulässig nutzbare Fläche in Anspruch genommen, sodass eine Vorprägung besteht. Der Änderungsbereich ist umgeben von Flächen, die bereits gewerbliche Bauflächen darstellen und bildet damit einen Lückenschluss für eine durchgängige und logische Darstellung des Gebietes. Hierdurch wird zukünftig eine kompakte Erschließung der gewerblichen Potentialflächen und damit ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Fläche ermöglicht.

³²⁾ Bergbaufolgelandschaft und Bergbaulandschaft; www.wikipedia.org/wiki/Bergbaufolgelandschaft , eingesehen 02/2021

³³⁾ IHK Braunschweig; www.braunschweig.ihk.de/wirtschaft-online/rubriken/unternehmen-und-profile/-21-02-upro-2-5029702 , eingesehen 02/2021

– Schutzgut Boden:

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar. Informationsbasis für die Darstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Bodenübersichtskarte 1: 50.000

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nach der aktuellen Bodenübersichtskarte³⁴⁾ ist größtenteils keine Zuordnung bezüglich des natürlichen Bodentyps bzw. der Bodenart im Änderungsbereich möglich, da die natürlichen Bodeneigenschaften im Plangebiet durch den Abtrag und Auftrag im Braunkohletagebau bis in tiefe Erdschichten anthropogen überformt wurden und somit verloren gegangen sind. In einem Teilbereich im Südwesten der Änderungsfläche wird laut der Bodenübersichtskarte der natürliche Bodentyp durch sehr tiefen Gley geprägt. Die Sickerwasserrate liegt hier aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen bei ≤ 0 mm/a. Die Grundwasserstufe bei ungestörten Grundwasserverhältnissen liegt mit Stufe 4 tief, bei einem mittleren Grundwasserhochstand von $>4 - 8$ dm und einem mittleren Grundwassertiefstand von $>13 - 16$ dm. Das Pflanzenverfügbare Bodenwasser ist außerdem mit ≥ 300 mm äußerst hoch.

Bezüglich der Bodenfruchtbarkeit ist, abgesehen von eben jenem Teilbereich im Südwesten der Änderungsfläche mit hoher Bodenfruchtbarkeit, für einen Großteil der Änderungsfläche ebenfalls keine Zuordnung möglich.

Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt ist die Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt im Bereich der Änderungsfläche "stark beeinträchtigt". Die südlich angrenzenden Böden sind "beeinträchtigt" und die Funktionsfähigkeit der östlich und westlich angrenzenden Böden ist "wenig beeinträchtigt". Westlich der Änderungsfläche ist außerdem Laubwald auf jüngeren Waldstandorten als Hauptnutzung kartiert.

Es sind weder Altlasten noch Bodenbelastungen im Planbereich bekannt. Hierzu gibt der Landkreis jedoch den Hinweis, dass aufgrund der Zuständigkeit des Bergamtes beim Landkreis Helmstedt keine Erkenntnisse über betriebsbedingte Bodenverunreinigungen oder Altlasten vorliegen.



Bodenfruchtbarkeit: dunkelbraun: äußerst hoch / hellbraun: hoch / grau: keine Zuordnung möglich

³⁴⁾ Bodenübersichtskarte (BÜK) M 1 : 50.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind voraussichtlich erheblich beeinträchtigt, da bisherige Bodeneingriffe bis in tiefere Erdschichten erfolgten. Die Flöze Treue (und Viktoria) befindet sich im Helmstedter Revier in der oberen Flözgruppe mit Mächtigkeiten von rund 25 bzw. 12 Metern. Sie reicht bis zu 130 Meter hinab, weshalb in der Anfangszeit mit den damals vorhandenen technischen Möglichkeiten die Kohle zunächst nur im Tiefbau gefördert werden konnte.³⁵⁾ Es sind also Bodenbewegungen bis in diese Tiefen möglich.

Aktuell finden in Teilbereichen der Änderungsfläche noch Böschungsarbeiten zur Sicherung des Gebietes für den geplanten Grundwasseranstieg statt. Außerdem bestehen bereits Versiegelungen aufgrund der verbliebenen Gebäude der ehemaligen Lehrwerkstätten des Tagebaus, die voraussichtlich erhalten und nachgenutzt werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation ist das Schutzgut im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden mögliche Versiegelungen im Bereich der gewerblichen Bauflächen vorbereitet.

In einigen Bereichen des Helmstedter Reviers sind noch in größerem Umfang Erdbaumaßnahmen durchzuführen. Generell finden Böschungsgestaltungen für den Grundwasserwiederanstieg in den Tagebauen Restkohlepfleiler Werkstätten, Treue und Alt-Wulfersdorf statt.³⁶⁾ Diese Böschungsarbeiten wurden teilweise bereits durchgeführt bzw. finden derzeit statt.

Der Umweltzustand des Bodens wird sich durch weitere Bodenumlagerungen und Bodenaustauschmaßnahmen ändern und ist insofern bereits im Bestand als erheblich gestört einzustufen. Bezogen auf die aktuelle Überformung liegen die zusätzlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Planung allerdings im geringen Bereich.

– Schutzgut Wasser:

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Bodenübersichtskarte 1: 50.000

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Westlich und Südlich des Plangebietes verläuft in rd. 200 m Entfernung die Missaue südostwärts. Sie wird in den Niedersächsischen Umweltkarten als Verordnungsgewässer angesprochen und verläuft östlich des Tagebaus Schöningen Südfeld. Die Missaue mündet etwa 3,5 km südöstlich der Änderungsfläche auf der Grenze nach Sachsen-Anhalt bei Hötensleben in die Schöninger Aue. Von dort führt der Wasserlauf weiter in den Lehnertsgraben, die Saale und mündet schließlich in die Elbe.

³⁵⁾ 14 Mitteldeutsches Braunkohlerevier, Wandlungen und Perspektiven, LMBV, 12/2014

³⁶⁾ www.agreement-berlin.de/wp-content/uploads/2019/10/doku-14_Wulfersdorf.pdf, eingesehen 02/2021
Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain; 11/2018; www.oba.sachsen.de/download/VorsorgevereinbarungMIBRAG.pdf, eingesehen 02/2021

Nordöstlich und südöstlich der Änderungsfläche befinden sich zwei künstliche Stillgewässer, die durch einen etwa 100 m von der Änderungsfläche entfernten Graben verbunden sind und als Binnensee Stausee Teich bezeichnet werden.

Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt in der Karte "Wichtige Bereiche Oberflächenwasser" wurde für den Änderungsbereich das Retentionsvermögen außerhalb der Niederung als "stark beeinträchtigt" bewertet. Außerdem ist eine Beeinträchtigung durch betriebliche Kläranlagen kartiert. Die südlich angrenzende Fläche ist in ihrem Retentionsvermögen "mäßig beeinträchtigt", während die östlich und westlich angrenzenden Fläche "wenig beeinträchtigt" sind. Oberflächenabfluss und Verdunstung, also der Anteil des nicht zur Versickerung gelangenden Wassers, sind im gesamten weiteren Umfeld gering. Die Funktionsfähigkeit des Oberflächengewässers Missaue im Naturhaushalt ist östlich der Änderungsfläche "eingeschränkt" und schließlich in ihrem weiteren Verlauf Richtung Süden "stark eingeschränkt".

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Änderungsbereich, nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, mit 100-200 mm/ Jahr im unteren bis mittleren Bereich. Westlich der Änderungsfläche befindet sich in etwa 4,7 km Entfernung das Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" (3.2.4) "Warberg Twieflingen".

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt wurde für die Änderungsfläche die Funktionsfähigkeit des Grundwassers im Naturhaushalt als stark beeinträchtigt kartiert. Außerdem wird dargestellt, dass für diesen Bereich das Beeinträchtigungsrisiko nicht berechnet werden konnte. Als besondere Ausprägung wird für den gesamten Bereich sowie das weitere Umfeld eine Versalzung des Grundwassers mit einem Chlorigehalt > 250 mg/L angegeben.

In einigen Bereichen des Helmstedter Reviers sind noch in größerem Umfang Erdbaumaßnahmen durchzuführen (Stand 11/2018). Derzeit finden Böschungsgestaltungen für den Grundwasserwiederanstieg in den Tagebauen Restkohlepfleiler Werkstätten, Treue und Alt-Wulfersdorf statt.³⁷⁾ Außerdem erfolgt die Flutung des Lappwaldsees nicht nur durch den natürlichen Grundwasseranstieg, sondern auch durch zusätzliche Wassermengen aus Entwässerungsbrunnen des Tagebaus Restkohlepfleilerwerkstätten. Informationen zu diesen Entwässerungsbrunnen liegen nicht vor. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären sein.

Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der vorherrschenden Nutzung eingeschränkt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Schöningen-Süd ist eine Flutung des Elmsees durch natürlichen Grundwasseranstieg vorgesehen. Zu den Auswirkungen des Grundwasseranstiegs im Bereich des Elmsees, dessen geplantes Nordufer etwa 700 m von der Änderungsfläche entfernt liegt, liegen derzeit keine Informationen vor.

Durch die Aufgabe des Tagebaus und der damit verbundenen Beendigung der Grundwasserhaltung wird es zu massiven Veränderungen der Grundwassersituation kommen. Mit der Zeit wird sich wieder ein ungestörter Grundwasserspiegel einstellen resp.

³⁷⁾ Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain; 11/2018; www.oba.sachsen.de/download/VorsorgevereinbarungMIBRAG.pdf, eingesehen 02/2021

neue Offengewässer entstehen und sich naturnah entwickeln. Mit der geänderten Darstellung einer Wasserfläche kommt die Planung somit den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans in Form der Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten u.a. für das Schutzgut Wasser, der Renaturierung nach dem Braunkohletagebau und der Anlage von naturnahen Stillgewässern nach. Insofern stellt die Planung derzeit keinen Eingriff in das Schutzgut dar; mit Einstellung des natürlichen Grundwasserstandes werden jedoch die versiegelten Flächen eine Beeinflussung darstellen. Durch gezielte, vollständige Versickerung wird es zu kleinflächigen Veränderungen des Grund- und Schichtenwassers kommen, welche als nicht erheblich einzustufen sind.

– Schutzgut Klima/ Luft:

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar.

Informationsbasis für die Darstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Freilandklima zuzuordnen. Eine Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume besteht lagebedingt nicht.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt wurde die Funktionsfähigkeit von Klima/Luft im Naturhaushalt und für den Menschen im Änderungsbereich als "beeinträchtigt" bewertet. Die östlich und westlich angrenzenden Flächen sind in ihrer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft nur mäßig bzw. wenig beeinträchtigt. Sie sind zusätzlich als kleinere Waldgebiete mit mittlerer Bedeutung für die Frisch-/ Kaltluftentstehung und Filterfunktion dargestellt. Das östliche Gebiet unterliegt als Stagnationsgebiet einer Beeinträchtigung.

Hinzu kommt die Belastung durch den Verkehr auf der unmittelbar südlich am Änderungsbereich vorbeiführenden K63, der zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen führt. Bedingt durch die topographischen Verhältnisse vor Ort und die aktuelle Form der Landnutzung ist eine Funktion als Kaltluftentstehungsraum bzw. als Frischluftlieferant für die Umgebung nicht gegeben.

Der Änderungsbereich ist im Hinblick auf das Schutzgut gering beeinträchtigt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Als bebauter bzw. überplanter Bereich für Gewerbe und den Straßenverkehr besitzt das Gebiet keine Bedeutung für das Schutzgut Klima bzw. für die Luftthygiene.

Die geplante Wasserfläche wirkt sich als Gewässer-Klimatop ausgleichend auf Temperatur-Extreme aus, ist windoffen und erzeugt hohe Feuchte. Mit der geänderten Darstellung einer Wasserfläche kommt die Planung den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans in Form der Erhaltung (bzw. eher Wiederherstellung, da bereits überformt) von Naturnähe im Form der Entwicklung eines Stillgewässers nach.

Die Frisch-/ Kaltluftentstehung und Filterfunktion der Umgebung wird sich voraussichtlich positiv auf Klima- und Luftqualität im Bereich der vorbereiteten Versiegelungen durch gewerbliche Bauflächen auswirken.

– Schutzgut Landschaftsbild:

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart.

Informationsbasis für die Darstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Änderungsfläche ist als Tagebaulandschaft anzusprechen und ist dementsprechend geprägt. In den vergangenen 220 Jahren hat sich ein Wandel von einem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild hin zu einer industriellen Tagebaulandschaft vollzogen. Teilweise bestimmen Tagebaurestlöcher, die aufgrund des Mangels an Abraum nicht wieder verfüllt werden konnten, die stark anthropogen überformte Landschaft. Im Änderungsbereich befinden sich außerdem einige Gebäude der ehemaligen Lehrwerkstätten des Tagebaus, die erhalten und nachgenutzt werden sollen. Der Großteil der Werkstätten wurde jedoch um 2013 zugunsten des Bodenabbaus abgerissen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt ist für den Änderungsbereich und seine Umgebung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dargestellt. Die östlich angrenzende Fläche wird als "gegliederte Flur" näher beschrieben.

Es handelt sich daher um einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt, wobei auch die Prägung als Tagebaulandschaft als Eigenart verstanden werden kann. Für das Schutzgut ist die Änderungsfläche von allgemeiner Bedeutung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild und die Erholung wird sich bei Durchführung der Planung nicht ändern. Da es sich bereits um einen stark durch den Tagebau geprägten Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt handelt, werden mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut vorbereitet.

b) Schutzgut Mensch:

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bilden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung.

Informationsbasis für die Darstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nutzungsbedingt besitzt der Änderungsbereich keine Bedeutung, da er nicht öffentlich zugänglich ist. Wanderwege mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Im Hinblick auf Lärmbelastungen bestehen im Änderungsbereich Grundbeeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Kreisstraße K63.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei einer gebietstypischen Nutzung sind Geräuschbelastungen für die bebauten Ortslagen in der Umgebung zu erwarten, auch wenn sich die neue gewerbliche Baufläche

mit rd. 1,5 km in größerer Entfernung befindet. Inwiefern werden schalltechnische Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich werden, wird ebenda zu prüfen sein.

Die Erschließung der neuen Flächen wird voraussichtlich von der Kreisstraße K63 aus erfolgen. Im Zuge der weiteren Planungen sind möglicherweise verkehrstechnische Maßnahmen (Abbiegespuren etc.) erforderlich. Detaillierte Planungen hierzu werden ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt, es ist jedoch nach derzeitigem Informationsstand nicht von einer maßgeblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung der umgebenden Ortschaften auszugehen.

Laut Informationen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt. Der Empfehlung einer Luftbildauswertung wird im Rahmen der Gesamtentwicklung der ehemaligen Tagebauflächen respektive auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachgekommen.

c) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet die Schutzbedürftigkeit von Objekten und Ensembles.

Informationsbasis für die Darstellung des Schutzgutes ist nachfolgende Quelle:

- Denkmalatlas Niedersachsen

Bestand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindet sich an der südwestlichen Grenze eine archäologische Fundstelle. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Fundstreuung, die 1926 entdeckt wurde. Die Fundumstände sind unbekannt und die Ausdehnung der Fundstelle kann geographisch nicht eingegrenzt werden. Auf der Karte von 1755 ist im geplanten Bereich eine Teichwiese verzeichnet. Die historische Karte der preußischen Landesaufnahme um 1900 und der Laserscan lassen rezente Bebauung (im westlichen Teil in Nord-Süd-Richtung Eisenbahn) erkennen. Zudem befinden sich in der östlichen Hälfte Bereiche des ehemaligen Tagebaus Treue und im westlichen Teil noch heute Bebauung. Die vergangenen Bau- und Abbautätigkeiten könnten ehemals vorhandene archäologische Substanz zerstört haben.

In rund 2,3 km Entfernung zur Änderungsfläche wurden unter anderem die überregional bedeutsamen Schöninger Speere gefunden. Der Fundbereich wird voraussichtlich in die in Aufstellung befindliche Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet "kulturelles Sachgut" (3.1.5) aufgrund der "Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen" aufgenommen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aufgrund der archäologischen Fundstelle an der südwestlichen Grenze des Plangebietes werden im Vorfeld von Erschließungsarbeiten archäologische Prospektionen durchzuführen sein, um zu prüfen, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 13 Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erforderlich sind.

Sollten bei Erdarbeiten im Änderungsbereich Hinweise auf archäologische Bodenfunde auftreten, so ist das Denkmalrecht zu beachten. Fund und Befunde sind gegebenenfalls zu sichern.

3.2.2 Entwicklungsprognose

Bei der Umsetzung der Planung sind jeweils erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser zu erwarten. Diese werden überwiegend aus den planerisch vorbereiteten Versiegelungen für Gebäude, Nebenflächen und Erschließungsstraßen im Rahmen der Ausführung des Baugebietes resultieren. Dabei würde die Regenerationsfähigkeit des Bodens eingeschränkt und es würden künstliche Biototypen (Gebäudefläche, Verkehrsfläche) bzw. Siedlungsbiotope (Schnitthecken, Scherrasen etc.) sowie ein künstliches Wasser-Biotop entstehen. Dem ist gegenüberzustellen, dass durch den vorherigen Braunkohletagebau und die resultierenden Maßnahmen bereits Beeinträchtigungen fast sämtlicher Schutzgüter vorliegen. Das Wasser-Biotop könnte sich langfristig natürlich entwickeln, Lebensraum sich ansiedelnder biototypischer Arten und Lebensgemeinschaften werden und sich als Gewässer-Klimatop ausgleichend auf Temperatur-Extreme auswirken und hohe Feuchte erzeugen.

Durch die neuen gewerblichen Bauflächen wird es zudem zu einem geringen Anstieg des bisherigen Verkehrsaufkommens auf der K63 kommen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der derzeitige Zustand vorerst nicht verändern, die Fläche wäre weiterhin der natürlichen Sukzession überlassen und würde sich langsam von den Schäden des Bodenabbaus regenerieren. Der Bereich könnte bei Nichtumsetzung und gleichzeitiger Entwicklung der angrenzenden Flächen möglicherweise als Brache innerhalb eines zukünftigen Gewerbegebietes liegen. Langfristig ist davon auszugehen, dass die Rekultivierungsziele im Rahmen des aktuellen Abschlussbetriebsplanes umgesetzt werden.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

– Vermeidung/ Minimierung:

Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung tragen zu können, wird ein bereits überwiegend überprägter und durch die vorhandenen Nutzungen vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgeschrieben werden. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung resp. spätestens im Genehmigungsverfahren entsprechend der geplanten Anlagen und Anlagenteile durch entsprechende Auflagen bei Unfällen, etc. zu reagieren sein.

– Kompensation:

Da der Flächennutzungsplan keine direkten Eingriffe planerisch vorbereitet, muss die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes auf der Basis des Teilabschlussbetriebsplanes erfolgen.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sowohl Kultur- und Sachgüter als auch das Schutzgut Mensch zukünftig nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im Bereich der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommt es im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sowie des Schutzgutes Wasser. Die Beeinträchtigungen werden durch die planungsrechtlich vorbereiteten Versiegelungen – unter nicht

Berücksichtigung des aktuellen Zustandes – verursacht werden, die im Zuge der Umsetzung der Planung zu versiegelten Flächen für Erschließungsanlagen und Gebäude führen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des zukünftig aufzustellenden Bebauungsplanes wird auf Grund der gebietstypischen Nutzung als Gewerbe/Industriegebiet zu prüfen sein, inwiefern erforderliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden können.

Bei einer angenommenen 85 %igen Versiegelung des zukünftigen Gewerbegebietes (GRZ 0,8 und aufgrund großer Baufelder ein geringer Straßenanteil) ist überschlägig von etwa 85 % versiegelbarer Fläche auszugehen. Damit ergibt sich voraussichtliche Versiegelung von rd. 2,12 ha die zu kompensieren ist.

– Flächenaufstellung

Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft (tatsächliche Nutzung Bergbaufläche)	Gewerbliche Baufläche (G) davon überschlägig etwa 85 % versiegelbar bereits versiegelt 0,188 ha	2,49 ha 2,12 ha
Fläche für die Landwirtschaft (tatsächliche Nutzung Bergbaufläche)	Wasserfläche	2,88 ha

Der Landkreis Helmstedt gibt den Hinweis, dass sich für einen bodenbezogenen Ausgleich insbesondere der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Bodenlockerungen in verdichten und technogen vernässten Bodenstandorten, die Wiedervernässung von meliorierten Bodenstandorten, der Abtrag von Aufschüttungen, die Nutzungsextensivierung und der Erosionsschutz an entsprechend gefährdeten Standorten anbietet.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gewerbliche Bauflächen können vom Grundsatz her auch an anderer Stelle im Stadtgebiet dargestellt werden. Grundvoraussetzung für die Standortsuche war hierbei die Wiedernutzbarmachung brachliegender Braunkohle Tagebauflächen und stillgelegter Industrieanlage aus der fossilen Energiegewinnung. Insbesondere ist hierbei die räumliche und funktionale Nähe zu den Bestandsflächen des ehemaligen Kraftwerks Buschhaus hervorzuheben. An diesem Standort sollen Lösungen für eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden, die den besonderen Standortfaktoren gerecht werden, insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende.³⁸⁾ Zudem besteht hier die Möglichkeit, die bestehenden (energiewirtschaftlichen) Infrastrukturen wie Strom-, Gas-, Daten- und Verkehrsnetze zu nutzen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne für neue gewerbliche und industrielle Bauflächen sollen Städte und Gemeinden prüfen, ob geeignete Altgewerbe- oder Altindustrie bzw. ungenutzte oder brachliegende Flächen in Gewerbe- oder Altindustriegebieten in Anspruch genommen werden können. Dabei soll die siedlungsökologische Bedeutung dieser Brachen und ihre Bedeutung für die Siedlungsbezogene Freiraumversorgung

³⁸⁾ In Aufstellung befindliche Änderung des LROP 2019-2022 Fortschreibung Verfahren

angemessen berücksichtigt werden. Brachgefallene Altgewerbe und Altindustrialgebiete sollen nur dort vorrangig in Anspruch genommen werden, wo solche Gebiete infrastrukturell gut angebunden sind und in einer funktional sinnvollen Zuordnung zu Wohngebieten stehen (II 1.1 (6)).

Die Stadt Schöningen kommt mit der Standortwahl der brachliegenden Tagebauflächen bewusst dieser Vorgabe des RROP nach, um hochwertige Flächen und intakte Böden zu schützen und sparsam mit diesen wertvollen Gütern umzugehen.

Außerdem ist der Änderungsbereich umgeben von Flächen, die im angrenzenden Flächennutzungsplan der Stadt Helmstedt bereits gewerbliche Bauflächen darstellen und bildet damit einen Lückenschluss für eine durchgängige und logische Darstellung des Gebietes. Darüber hinaus hat die Fläche, als verhältnismäßig kleine landwirtschaftliche "Insel" innerhalb der Darstellung gewerblicher Bauflächen, einen agrarstrukturell äußerst ungünstigen Zuschnitt für die Landwirtschaft. Alternativflächen wurden im Vorfeld geprüft und aufgrund der z. Zt. nicht vorhandenen Verfügbarkeit, der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Ortschaften und damit einhergehenden Emissionskonflikten sowie aufgrund der schlechteren Erschließung verworfen.

Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme dem Strukturwandel in der Region nach dem Kohleausstieg, der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Stadt und gleichzeitig der Schaffung neuer, wohnortnaher Arbeitsplätze. Insofern besteht für die jetzt vorgelegte Planung keine Alternative.

3.4 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Der Flächennutzungsplan bereitet durch seine Darstellung als gewerbliche Baufläche eine Bodennutzung zu, welche auch eine Errichtung von Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 BImSchG ermöglicht. Aufgrund ausreichender Abstände zu Wohnsiedlungen resp. Verkehrswegen oder vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen ist derzeit von keiner Konfliktsituation auszugehen. Im Rahmen der weiteren Planungs- oder Genehmigungsebene wird zu prüfen sein, ob zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen erforderlich werden.

3.5 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Mai 2020)
- Landkreis Helmstedt: Landschaftsrahmenplan
- Stadt Schöningen: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPg)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG
- Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)

Stadt Schöning, Landkreis Helmstedt

- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)

3.6 Zusatzangaben

3.6.1 Beschreibung der technischen Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Stadt Schöning verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt in den Grundzügen darzustellen, begründet.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf der Genehmigungsebene.

Derzeit unterliegen die Flächen im Änderungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung noch dem Bergbaurecht und sind somit als (inaktives) Bodenabbaugebiet zur Rohstoffgewinnung von Braunkohle weiterhin als Bergbaulandschaft anzusprechen.³⁹⁾ Über die ursprünglichen Rekultivierungsziele zur Wiedernutzbarmachung, an die die Genehmigung für den Bodenabbau gebunden ist, liegen derzeit keine Informationen vor. Gegebenenfalls ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu rechnen.

Die Abschlussbetriebsplanung erfolgt nicht ausschließlich aus bergrechtlicher Sicht. Denn zugleich soll das Vorhaben in das allgemeine rechtliche Regelwerk entlassen werden. Es gilt daher, mit der Abschlussbetriebsplanung einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Braunkohlentagebau in das allgemeine Bau-, Fachplanungs- und Umweltrecht entlassen werden kann. Das stellt zugleich erhöhte Anforderungen an die jeweiligen Zulassungsentscheidungen. Dabei geht es auch um die Frage, welche rechtlichen Regelwerke in welcher Entscheidungskompetenz anzuwenden sind.⁴⁰⁾

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bezieht sich die Bestandserhebung zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Hauptsache auf die Auswertung bestehender Informationen (Fachplanungen, Behörden etc., Erhebungen/

³⁹⁾ Bergbaufolgelandschaft und Bergbaulandschaft; www.wikipedia.org/wiki/Bergbaufolgelandschaft , eingesehen 02/2021

⁴⁰⁾ Prof. Dr. Stüer, Bernhard; Münster, Osnabrück/ Wolff, Katharina; Osnabrück; Abschlussbetriebsplanung für den Braunkohlentagebau Ost – Bergrechtliche Nachsorgeverpflichtungen, 12/2002 www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/lkv0201.pdf , eingesehen 02/2021

Kartierungen). Ein Landschaftsplan existiert nicht, sodass auf die Aussagen der übergeordneten Planungsebene des Landschaftsrahmenplanes und die zuvor genannten aktuellen digitalen Kartenwerke der jeweiligen Behörden zurückgegriffen wurde.

3.6.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Stadt Schöningen in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens und ihre Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.

3.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung betrifft eine ca. 5,37 ha große Fläche in der nordöstlichen Randlage des Stadtgebiets von Schöningen, welche z.Zt. noch dem Bergrecht unterliegt. Sie grenzt südlich an Flächen der Kreisstadt Helmstedt und ragt als "Halbinsel" in diese hinein, sodass ein Großteil der Änderungsfläche von Helmstedter Stadtgebiet umgeben ist.

Derzeit weist der Flächennutzungsplan im Änderungsbereich noch Flächen für die Landwirtschaft aus. Zukünftig soll die Fläche mit rd. 2,49 ha gewerbliche Baufläche (G) und etwa 2,88 ha als Wasserfläche ausgewiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden/ Städte bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Belange Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Schutzgüter **Arten und Lebensgemeinschaften, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter**.

Durch die Flächennutzungsplanung werden Eingriffe und Nutzungsänderungen lediglich vorbereitet. Die konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung, wenn das tatsächliche Maß der Nutzung festgelegt wird. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung war lediglich zu klären, ob grundsätzlich das Erfordernis zur Kompensation besteht. Für die vorliegenden Änderungsbereiche kann dies bejaht werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Boden, Wasser etc.) aufgrund der Aufgabenstellung und des Maßstabs der Planung verzichtet.

Nach Auswertung der übergeordneten Kartenwerke ist keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erkennbar. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen "Natura 2000" Gebiete und weitere Arten- und Biotopschutzgebiete sind aufgrund der weiten Entfernung zur Änderungsfläche bei Durchführung der Planung nicht betroffen.

Grundsätzlich bedingt die Vorbereitung zusätzlicher Versiegelung im Bereich der gewerblichen Bauflächen, dass es zu einem Entfall dieser Fläche für **Arten und Lebensgemeinschaften** kommen wird, sowie die Schutzgüter **Fläche, Boden und Wasser** beeinträchtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden.

Für die Waldstrukturen im westlichen Teil des Plangebietes wird im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzungen zu klären sein, inwiefern Waldumwandlungen erforderlich werden.

Für die verbleibenden naturräumlichen Schutzgüter **Klima und Luft** sowie **Landschaftsbild** werden durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Das Schutzgut **Mensch** ist durch die Planung gering beeinträchtigt. Beeinträchtigungen für **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind nicht bekannt. Aufgrund einer bestehenden archäologischen Fundstelle am südwestlichen Rand des Plangebietes werden im Vorfeld der Erschließungsarbeiten archäologische Erkundungen durchzuführen sein.

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Hinsichtlich der Einbindung in die Ver- und Entsorgungsnetze sind die jeweiligen Leitungsträger frühzeitig zu informieren, da erforderliche Erweiterungen koordiniert werden müssen. Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Helmstedt. Für die Bebauungsplanverfahren ist folgendes zu beachten:

- Die Abfallentsorgungs- und -gebührensatzung des Landkreises Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten (insbesondere Anschluss- und Benutzungszwang).
- Die Vorgaben der RAST 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) sind zu beachten.

In Stichstraßen oder Straßen, die eine Weiterfahrt nicht ermöglichen, sind Wendeanlagen einzurichten. Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Mindestradius für Wendekreise und Kurven: $r = 10,0 \text{ m}$. Zusätzlich eine Freihaltezone von mindestens $1,0 \text{ m}$.
- Lichtraumprofil (H x B): mind. $4,0 \text{ m} \times 4,0 \text{ m}$

Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Der **Landkreis Helmstedt** gibt mit seiner Stellungnahme vom 18.06.2021 den folgenden Hinweis:

Der Standort wurde langjährig bergbaulich und industriell genutzt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bergamtes liegen hier keine Erkenntnisse über betriebsbedingte Bodenverunreinigungen oder Altlasten vor. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sollten hierzu sachgemäße Erkundungen im Planbereich durchgeführt werden, um die nötige Planungssicherheit zu schaffen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** weist mit seiner Stellungnahme vom 18.06.2021 auf folgendes hin:

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungs- name	Boden- schatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nord- wert
Esbeck, West- mulde - 104	Braun- kohle	BKB Braunschweiger Kohlen-Bergwerke AG	32636235	5780063

Wir bitten Sie, den Rechtsnachfolger des genannten Unternehmens, die Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON Platz 1, 40479 Düsseldorf auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.

Das **Niedersächsische Forstamt Wolfenbüttel** weist mit seiner Stellungnahme vom 23.06.2021 auf folgendes hin:

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft, weise ich darauf hin, dass im Plangebiet auf einer Teilfläche von etwa 0,76 ha (7.600 m²) Wald gem. § 2 (3) NWaldLG festzustellen ist. Siehe anliegende Karte.

Die Fläche ist ausreichend groß, um den geforderten Kriterien für die Ausbildung eines Waldnaturhaushaltes zu genügen. (siehe W. Möller, Kommentar zum Waldrecht, 2016).

Die Bestockung wird aus den Baumarten Robinie, Esche, Birke, Pappel, Berg- und Feldahorn gebildet. Auch wenn die Böden deutliche Störungen durch die vergangene bergbauliche Tätigkeit zeigen, ist die Kraut und Strauchschicht erstaunlich gut ausgebildet.

Ich weise darauf hin, dass mit der Feststellung der faktischen Waldeigenschaft die Pflicht zum Walderhalt (§ 1 Nr.1 NWaldLG) verbunden ist.

Eine Beseitigung ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf i.d.R. der Genehmigung (Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 ff.).

Sofern wie im hiesigen Fall die faktische Waldfläche in einem FNP-Plan liegt und als Wohn- oder Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, bedarf es zwar keiner gesonderten Genehmigung der Waldbehörde, die baurechtlich zuständige Behörde muss jedoch die waldrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Nebenbestimmungen analog anwenden.

Ich bitte auf diesen Sachverhalt im FNP hinzuweisen.

Siehe dazu aktuell ein Urteil vom 30.04.2021. VG Lüneburg:

Waldrechtliche Nebenbestimmung zu einem Bauvorbescheid

1. Die Voraussetzungen für die Umwandlung von Wald infolge der Verwirklichung eines Bauvorhabens sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 NWaldG im Baugenehmigungsverfahren auch dann zu prüfen, wenn ein Bebauungsplan vorliegt, der ohne Auseinandersetzung mit den waldrechtlichen Beschränkungen eine andere Nutzungsart festsetzt.
2. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldG „soll“ eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden. Die Formulierung als Soll-Vorschrift bedeutet eine strikte Bindung der Behörde für den Regelfall und gestattet Abweichungen nur in atypischen Fällen. Ein atypischer Fall ist nicht schon dann gegeben, wenn ein Bebauungsplan vorliegt, der ohne Auseinandersetzung mit den waldrechtlichen Beschränkungen eine andere Nutzungsart festsetzt.

VG Lüneburg 2. Kammer, Urteil vom 30.04.2021, 2 A 219/19, ECLI:DE:VGLUENE:2021:0430.2A219.19.00

Im Regelfall ist demnach bei einer Genehmigung des Bauvorhabens dem Vorhabens-träger die Pflicht einer Ersatzaufforstung aufzugeben. Die erforderliche waldrechtliche Kompensation schätze ich mit folgender Herleitung ein (siehe Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Erl. V. 05.11.2016):

Funktion	Wertigkeit	Bemerkung
Nutzfunktion	1 unterdurchschnittlich	ungünstiger Flächenzuschnitt sowie Lage
Schutzfunktion	2 durchschnittlich	zahlreiche Baum- und Straucharten, Klimaschutzfunktion,
Erholungsfunktion	1 unterdurchschnittlich	Waldbestand ist durch randliche Wege erschlossen, kein Besucherverkehr,
Wertigkeit gesamt	1,3	
Kompensationsbedarf	1,0	
Zuschläge	keine	
Faktor für Gesamtkompensationsbedarf	1,0	Kompensation im Verhältnis 1:1,0 erforderlich

Ergänzend weise ich darauf hin, dass bei Inanspruchnahme und Umwandlung von Teilflächen, dann die gesamte Waldfläche kompensiert werden muss, wenn die Restfläche kleiner als 900 m² wird und die Restfläche somit ihre Waldeigenschaft insgesamt verliert (W. Möller, Kommentar zum Waldrecht, 2016). Der Erhalt einzelner Bäume ist hiervon losgelöst grundsätzlich erstrebenswert (lebenswerte Gestaltung eines Industriegebiets).

Ferner folgt aus dem Waldbefund, die Frage des Abstands eventueller Bebauung oder sonstiger Nutzungen zu Wald. Das Waldabstandsgebot von mind. 30 m, das Bebauung gem. RROP und Baurecht zu Wald einhalten soll, bitte ich soweit möglich zu beachten.

Die **Purena GmbH** weist mit ihrer Stellungnahme vom 09.09.2021 auf folgendes hin:

Die uns mit E-Mail vom 06.08.2021 übersendeten Unterlagen, hier die o.g. Änderung für die Nutzung der Flächen im Bereich der ehemaligen Hauptwerkstätten wurden unsererseits sorgfältig und kritisch geprüft. Danach nehmen wir in Anlehnung an unsere bereits vorliegende Stellungnahme vom 18.05.2021, wie folgt Stellung:

Trinkwasser

Die Erschließung des beplanten Gebietes kann über das bestehende Leitungsnetz erfolgen. Um die hydraulische Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes und darauf auf-

bauend mögliche Erfordernisse für eine Anpassung an diesem zu prüfen und festzulegen, ist im Vorfeld der mögliche Trinkwasserbedarf durch den Erschließer /Nutzer im Zuge der Vorlage einer konkreten Bedarfsermittlung zu konkretisieren.

Schmutzwasser

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt derzeit über eine dezentrale Anlage. Die Weiterführung dieser Lösung auch für zukünftige Zwecke ist mit der entsprechenden Genehmigungsbehörde des Landkreises Helmstedt abzustimmen. Alternativ ist ein Anschluss der zu erschließenden Fläche, mindestens aber der Flächen in der Gemarkung Schöningen, an die öffentliche Kanalisation der Stadt Schöningen technisch möglich. Hierfür ist die Errichtung neuer Infrastruktur in Form von Leitungen und Anlagentechnik notwendig. Für beide Varianten sind zur weiteren Konkretisierung der Auslegung und Dimensionierung die erforderlichen Grundlagen durch den Erschließer / Nutzer vorzulegen.

Niederschlagswasser

Um den Anforderungen und Vorgaben des Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetzes zu genügen, ist ein Verbleib des anfallenden Niederschlages auf dem Grundstück als oberste Priorität zu berücksichtigen. Die erforderlichen Überprüfungen für eine Versickerung bzw. Speicherung sind im Vorfeld durch den Erschließer / Nutzer umzusetzen. Auch eine Einleitung in vorhandene Vorfluter ist technisch möglich. Die Varianten und die finale Umsetzung sind mit der Genehmigungsbehörde des Landkreises Helmstedt abzustimmen.

Abschließend ist festzuhalten, da die betroffenen zu erschließenden Flächen sowie noch weitere Flächen sowohl in die Gemarkung Schöningen als in die Gemarkung Büddenstedt (Helmstedt) und damit in verschiedene Verantwortungsbereich der Entwässerungspflicht fallen, haben beide Kommunen einen Planungsverband gegründet. Dieser ist in alle Belange mit einzubinden.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Seelig unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Die **Avacon Netz GmbH** teilt mit ihrer Stellungnahme vom 19.05.2021 folgendes mit:

Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan, Anfrageübersicht, Legende, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, Spartenpläne für die Sparte Wasser, Leerauskunft für die Sparten Gas, Gas-FG, Strom-BL, Strom-NS, Strom-MS, Strom-HS, Telekommunikation, Fernwärme.

Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten: Schadenstelle sofort räumen und absperren! Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen! Störstellen-Nr.:

Gas 0800 / 4 28 22 66

Strom/ Wasser/ Wärme 0800 / 0 28 22

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

– Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Auslegung vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021 statt.

– Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.05.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.06.2021 aufgefordert.

– Öffentliche Auslegung

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom 06.08.2021 angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Ziel der Planung

Die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um ein rd. 5,37 ha großes Gebiet des Helmstedter Braunkohlereviers im Nordosten der Stadt Schöningen für eine Nachnutzung bauleitplanerisch vorzubereiten. Der Änderungsbereich grenzt südlich an Flächen der Kreisstadt Helmstedt und ragt ähnlich einer "Halbinsel" in diese hinein, sodass ein Großteil des Planbereichs von Helmstedter Stadtgebiet umgeben ist.

Im Rahmen des regionalen Strukturwandels sollen die Bergbauflächen als Gewerbegebiet mit Schwerpunkt eines Erneuerbare-Energien-Standorts, wieder nutzbar gemacht werden. Hierzu wird die bisherige Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) des durch den Bodenabbau vorgeprägten Gebietes, in rd. 2,49 ha gewerbliche Bauflächen (G) sowie etwa 2,88 ha Wasserfläche im Bereich eines Tagebaurestloches geändert. Dabei ist die Planung nicht separat zu betrachten, sondern im Gesamtkontext der geplanten Umnutzung der ehemaligen Rohstoffabbaugebiete.

Nachdem der Braunkohleabbau im Helmstedter Revier Mitte 2016 beendet wurde und das Braunkohlekraftwerk Buschhaus im Zuge des bundesweiten Kohleausstiegs abgeschaltet ist, finden weitreichende Veränderungen für die Nachnutzung der Tagebauflächen statt. Nach der Braunkohle-Zeit vollzieht sich hier ein wirtschaftlicher wie land-

schaftlicher Wandel der postfossilen Transformation. So ist das Ende des Braunkohle Tagebaus gleichzeitig **die** Chance für den Aufschwung alternativer Energieformen und nachhaltiger Produktionsketten im Helmstedter Landkreis.

Um der Herausforderung einer städteübergreifenden, nachhaltigen und zukunftssicheren Ausrichtung des Areals zu begegnen, wurde im Februar 2020 der "Planungsverband Buschhaus" gegründet. Er besteht aus den beiden niedersächsischen Städten Helmstedt und Schöningen, auf deren Stadtgebiet rund 1.700 ha der Revierflächen liegen. Der Planungsverband arbeitet nun daran mit dem Bergbauunternehmen das Eigentümer ist, die Flächen auf- und vorzubereiten, um aus den Revierflächen zukunftsfähige Bereiche zu entwickeln. Dabei konzentrieren sie sich darauf, Planungssicherheit durch Entlassung der Flächen aus dem Bergrecht zu erwirken.

Aufgrund der vorhandenen energiewirtschaftlichen Prägung der Region sowie der dementsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen, bieten sich hier insbesondere Standortbedingungen für innovative Wasserstofftechnologie. Sowohl die Anlagen des Kraftwerks Buschhaus, als auch die guten Anbindungen an bestehende Strom-, Gas-, Daten- und Verkehrsnetze sind besonders vorteilhaft.

Auf dem ehemaligen Tagebaugelände sollen weiterhin Wind- und Photovoltaikanlagen entstehen, wobei Wasserstoff der ideale Speicher für überschüssigen Wind- und Solarstrom ist. Zusammen mit weiteren Formen der Energieerzeugung wird so die Basis für die industrielle Produktion von Wasserstoff, Methanol sowie synthetischen Kraftstoffen geschaffen. Mit der Ausrichtung, Unternehmen und energieintensiver Industrie eine grüne Produktionskette zu ermöglichen, soll sich das Helmstedter Revier zu einem attraktiven postfossilen Energiestandort und zum Reallabor der Energiewende entwickeln.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Stadt eine Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Kapitel 3 der Begründung) dokumentiert sind. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter **Arten und Lebensgemeinschaften, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter**. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Neben der Auswertung von Planwerken erfolgte die Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Durch die Flächennutzungsplanung werden Eingriffe und Nutzungsänderungen lediglich vorbereitet. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

Auf der vorliegenden Planungsebene des Flächennutzungsplans wurde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Boden, Wasser etc.) aufgrund der Aufgabenstellung und des Maßstabs der Planung verzichtet.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird mit den Änderungen planungsrechtlich eine erstmalige Versiegelung vorbereitet. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung unter Bergrecht haben jedoch durch die Bebauungen mit den Lehrwerkstätten bereits Versiegelungen seitens des Tagebaubetreibers stattgefunden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung war lediglich zu klären, ob grundsätzlich aufgrund der planungsrechtlichen Situation das Erfordernis zur Kompensation besteht. Für den vorliegenden Änderungsbereich kann dies bejaht werden. Hierzu wurden überschlägig nutzungsüblichen Maße für die formulierte Nutzungsabsicht angenommen. Die konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung, wenn das tatsächliche Maß der Nutzung festgelegt wird.

Nach Auswertung der übergeordneten Kartenwerke ist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut **Arten und Lebensgemeinschaften** erkennbar. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen "Natura 2000" Gebiete und weitere Arten- und Biotopschutzgebiete sind aufgrund der weiten Entfernung zur Änderungsfläche bei Durchführung der Planung nicht betroffen. Der Landschaftsrahmenplan erkennt für den Planbereich eine Grundbedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften aufgrund der vorherrschenden Biotoptypen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet wird als bereits stark eingeschränkt bewertet.

Grundsätzlich bedingt die Vorbereitung zusätzlicher Versiegelung im Bereich der gewerblichen Bauflächen, dass es zu einem Entfall dieser Fläche für Arten und Lebensgemeinschaften kommen wird. Für diese Bereiche ist der Eingriff als erheblich einzustufen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden. Für die Waldstrukturen im westlichen Teil des Plangebietes wird im Rahmen der weiteren Planungen und Umsetzungen zu klären sein, inwiefern Waldumwandlungen erforderlich werden.

Das Schutzgut **Fläche** ist als bereits erheblich beeinträchtigt zu bewerten. Grundsätzlich sind negative Auswirkungen durch Flächenversiegelungen zu erwarten. Im vorliegenden Falle wird jedoch eine bereits baulich genutzte resp. gemäß Bergbaurecht zulässig genutzte Fläche in Anspruch genommen, sodass eine Vorprägung besteht.

Nach aktuellen Bodenübersichtskarten sind größtenteils keine Zuordnungen bezüglich des natürlichen **Bodentyps** bzw. der Bodenart oder der Bodenfruchtbarkeit im Änderungsbereich möglich, da die natürlichen Bodeneigenschaften im Plangebiet durch den Abtrag und Auftrag im Braunkohletagebau bis in tiefe Erdschichten anthropogen überformt und somit verloren gegangen sind. Bezogen auf die Bestandssituation liegen die zusätzlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Planung im geringen Bereich.

Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes **Wasser** ist aufgrund der bisherigen Nutzung als bereits eingeschränkt zu bewerten. Westlich des Plangebietes verläuft in rd. 200 m Entfernung die Missaue südostwärts. Nordöstlich und südöstlich der Änderungsfläche befinden sich zwei künstliche Stillgewässer. Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der Bergbautätigkeiten nutzungs- und bodenartbedingt als "stark beeinträchtigt" zu bewerten. Außerdem ist eine Beeinträchtigung durch betriebliche Kläranlagen kartiert. Die Funktionsfähigkeit des Grundwassers im Naturhaushalt ist stark beeinträchtigt. Für den gesamten Bereich sowie das weitere Umfeld eine Versalzung des Grundwassers mit einem Chloridgehalt > 250 mg/L angegeben. Derzeit wird das

Grundwasser weiterhin abgepumpt und es finden Böschungsgestaltungen im Tagebaurestloch statt. Durch die Aufgabe des Tagebaus und der damit verbundenen Beendigung der Grundwasserhaltung wird es zu massiven Veränderungen der Grundwassersituation kommen. Mit der Zeit wird sich wieder ein ungestörter Grundwasserspiegel einstellen resp. neue Offengewässer entstehen und sich naturnah entwickeln.

Die Funktionsfähigkeit von **Klima und Luft** im Naturhaushalt und für den Menschen wird im Änderungsbereich als bereits gering beeinträchtigt bewertet. Eine Funktion als Ausgleichsraum besteht lagebedingt nicht. Die geplante Wasserfläche wirkt sich als Gewässer-Klimatop ausgleichend auf Temperatur-Extreme aus, ist windoffen und erzeugt hohe Feuchte. Die Frisch- und Kaltluftentstehung sowie die Filterfunktion der Umgebung wird sich voraussichtlich positiv auf Klima- und Luftqualität im Bereich der vorbereiteten Beeinträchtigungen durch Versiegelungen der Bauflächen auswirken.

Für das **Landschaftsbild** werden mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet, da es sich um einen durch den Tagebau bereits stark vorgeprägten Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt handelt.

Das Schutzgut **Mensch** ist durch die Planung gering beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernungen der Siedlungen ist von keinen wesentlichen Einschränkungen auszugehen. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt. Der Empfehlung einer Luftbilddauswertung wird im Rahmen der Gesamtentwicklung der ehemaligen Tagebauflächen respektive auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachgekommen. Eine Erholungsfunktion besteht für die Fläche nicht.

Beeinträchtigungen für **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind nicht bekannt. Die vergangenen Bau- und Abbautätigkeiten könnten ehemals vorhandene archäologische Substanz zerstört haben. Aufgrund einer bereits bekannten archäologischen Fundstelle an der südwestlichen Grenze des Plangebietes werden im Vorfeld von Erschließungsarbeiten archäologische Erkundungen durchzuführen sein, um zu prüfen, ob weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Den in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zur Planrealisierung wurde weitestgehend dadurch entsprochen, dass hierauf Hinweise in der Begründung erfolgten. Wesentliche Hinderungsgründe, welche eine Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

Der Landkreis Helmstedt spricht die Erfassungstiefe der naturschutzfachlichen Bewertung, Eingriffsregelungen und Ermittlungen des Kompensationsbedarfs u.a. anhand der ursprünglichen Rekultivierungsziele, Aussagen zur Nutzungsart der Wasserfläche sowie Bodenerkundungen an.

Die Begründung wurde um Aussagen zu den maximal versiegelbaren Flächen bei der Darstellung von gewerblichen Bauflächen und wie vom Landkreis angeregt, um die Information ergänzt, dass kein Landschaftsplan existiert. Es wird entgegnet, dass die Erfassungstiefe des Umweltberichtes und der Bilanzierung für die Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes in seiner Maßstäblichkeit und Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung in dem vorliegenden Umfang als ausreichend erachtet wird, da die Flächennutzungsplanung die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Stadt lediglich in den Grundzügen darstellt und nach Auswertung aller vorhandenen Kartenwerke kein konkreter Verdacht auf streng geschützte Arten besteht. Außerdem wird darauf verwiesen, dass die Planung im Gesamtkontext der Entwicklung der Bergbauflächen durch den Planungsverband Buschhaus zu betrachten ist, im Rah-

men derer die Planung konkretisiert wird, sodass dann über die verbindliche Bauleitplanung die durch Landkreis benannten Punkte vollumfänglich berücksichtigt werden können.

Es wird dementsprechend an der Planung festgehalten. Die Hinweise für die weiterführende Planung zu Genehmigungsverfahren für die Anbindung an die klassifizierten Straßen, zur Zuständigkeit des Bergamtes über Erkenntnisse betriebsbedingter Bodenverunreinigungen oder Altlasten und zu möglichen archäologischen Funden wurden in die Begründung aufgenommen.

Das niedersächsische Forstamt Wolfenbüttel weist auf das Vorhandensein von Wald auf einer Teilfläche von etwa 0,76 ha im Plangebiet sowie auf die damit verbundenen waldrechtlichen Vorgaben hin. Außerdem wird eine erste Einschätzung bezüglich des erforderlichen Umfangs einer waldrechtlichen Kompensation im Falle einer Waldumwandlung gegeben. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Unter Abwägung aller Belange wird an der Fläche festgehalten.

Stellungnahmen dritter sind nicht eingegangen. Sämtliche öffentlichen und privaten Belange wurden im Rahmen der Abwägung für- und gegeneinander gewichtet und mündeten in die vorliegende Beschlussfassung. Weitere relevante Stellungnahmen, welche sich auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung beziehen, sind nicht eingegangen. Der konkrete Verfahrensablauf ist dem Kapitel 6.0 der Begründung zu entnehmen.

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom 09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Schöningen unter Behandlung und Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Schöningen, den

.....
(Bürgermeister)